

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Marktüberwachung

A. Problem und Ziel

Am 16. Juli 2019 ist die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.06.2019, S. 1) in Kraft getreten. Diese Verordnung enthält die Marktüberwachungsbestimmungen für die in ihrem Anhang I aufgeführten 70 europäisch harmonisierten Produktsektoren. Diese Regelungen gelten unmittelbar. Dem an die Mitgliedstaaten adressierten Gesetzgebungsauftrag, Befugnisse an Marktüberwachungsbehörden zu übertragen und diese ggfs. zur Forderung der Kostenerstattung zu ermächtigen, müssen die Mitgliedstaaten nachkommen. Für den genannten europäisch harmonisierten Non-food-Produktbereich sind somit, abgesehen von den Regelungen dieses Gesetzes und den erforderlichen Durchführungsbestimmungen, keine weiteren nationalen Marktüberwachungsbestimmungen erforderlich. Die Verordnung (EU) 2019/1020 enthält jedoch keine Marktüberwachungsbestimmungen für den europäisch nicht harmonisierten Produktbereich, also weder für Verbraucherprodukte, die nur der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 (ABl. L 188 vom 18.6.2009, S. 14) geändert worden ist, unterfallen, noch für europäisch nicht geregelte B2B-Produkte. Marktüberwachungsbestimmungen für diesen europäisch nicht harmonisierten Bereich finden sich in Deutschland zurzeit im Produktsicherheitsgesetz (ProdSG). Dieses Nebeneinander von Verordnung (EU) 2019/1020 und Produktsicherheitsgesetz ist sowohl für den Rechtsunterworfenen als auch für die Vollzugsbehörden im Sinne von Rechtsklarheit und Verständlichkeit unbefriedigend. Deshalb wurden die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1020 im Marktüberwachungsgesetz, soweit angemessen, durch Entsprechungsklauseln auf den europäisch nicht harmonisierten Non-food-Produktbereich übertragen. Ferner werden Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EU) 2019/1020 vorgesehen. Im Ergebnis gibt es damit – wie bislang unter dem ProdSG – in Deutschland einheitliche Marktüberwachungsbestimmungen für den europäisch harmonisierten und den europäisch nicht harmonisierten Non-food-Produktbereich.

B. Lösung

Erlass des Gesetzes zur Neuordnung der Marktüberwachung, in dem die gleichen Vollzugsbestimmungen für europäisch harmonisierte wie für europäisch nicht harmonisierte Non-food-Produktbereiche niedergelegt sind.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Den Kommunen entstehen durch die Regelungen des Gesetzes keine zusätzlichen Kosten.

Beim Bund entsteht ein erhöhter Erfüllungsaufwand bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) und bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

Der BNetzA entsteht durch die in § 12 Absatz 5 und § 14 Absatz 2 genannten Aufgaben ein neuer Erfüllungsaufwand. Die BNetzA führt hiernach die Geschäfte des Deutschen Marktüberwachungsforums und nimmt die Aufgabe der zentralen Verbindungsstelle wahr. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben werden 3 Stellen (1 hD, 1,5 gD, 0,5 mD) veranschlagt. Bei 1 600 Arbeitsstunden pro Jahr (200 Arbeitstage * 8 Stunden) und Lohnkosten aus dem EA-Leitfaden von 31,70 Euro/Stunde (mD), 43,40 Euro/Stunde (gD) und 65,40 Euro/Stunde (hD) ergibt sich laufender Erfüllungsaufwand von 234 000 Euro pro Jahr.

Bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin kann ein leicht erhöhter Erfüllungsaufwand entstehen. Sie behält wie schon im ProdSG die Funktion der Kontaktstelle für das Gemeinschaftliche System zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern (RAPEX) bei, diese Aufgabe erfasst jetzt aber mehr Produktsektoren als im ProdSG. Es wird ein Mehraufwand, insbesondere im Bereich des Schutzklauselverfahrens durch zusätzlich Produktsektoren, und durch die Übernahme der Kontaktstelle für das Informations- und Kommunikationssystem (ICSMS), hier durch nationale Schulungs- und Unterstützungsleistungen, erwartet. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben wird 1 Stelle (gD) veranschlagt. Bei 1 600 Arbeitsstunden pro Jahr (200 Arbeitstage * 8 Stunden) und Lohnkosten aus dem EA-Leitfaden von 43,40 Euro/Stunde (gD) ergibt sich laufender Erfüllungsaufwand von 69 440 Euro pro Jahr.

Mehraufwand an Personal- und Sachmitteln soll im jeweiligen Einzelplan aufgefangen werden.

Den Ländern und Kommunen entsteht durch die Datenübermittlung an das Informations- und Kommunikationssystem ICSMS ein leicht erhöhter Erfüllungsaufwand, der derzeit nicht quantifiziert werden kann.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger wird durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand begründet, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft wird durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand begründet, geändert oder aufgehoben.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen durch das Gesetz keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Beim Bund entsteht ein erhöhter Erfüllungsaufwand bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) und bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

Der BNetzA entsteht durch die in § 12 Absatz 5 und § 14 Absatz 2 genannten Aufgaben ein neuer Erfüllungsaufwand. Die BNetzA führt hiernach die Geschäfte des Deutschen Marktüberwachungsforums und nimmt die Aufgabe der zentralen Verbindungsstelle wahr. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben werden 3 Stellen (1 hD, 1,5 gD, 0,5mD) veranschlagt. Bei 1 600 Arbeitsstunden pro Jahr (200 Arbeitstage * 8 Stunden) und Lohnkosten aus dem EA Leitfadens von 31,70 Euro/Stunde (mD), 43,40 Euro/Stunde (gD) und 65,40 Euro/Stunde (hD) ergibt sich laufender Erfüllungsaufwand von 234 000 Euro pro Jahr.

Bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin kann ein leicht erhöhter Erfüllungsaufwand entstehen. Sie behält wie schon im ProdSG die Funktion der Kontaktstelle für das Gemeinschaftliche System zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern (RAPEX) bei, diese Aufgabe erfasst jetzt aber mehr Produktsektoren als im ProdSG. Es wird ein Mehraufwand, insbesondere im Bereich des Schutzklauselverfahrens durch zusätzlich Produktsektoren, und durch die Übernahme der Kontaktstelle für das Informations- und Kommunikationssystem (ICSMS), hier durch nationale Schulungs- und Unterstützungsleistungen, erwartet. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben wird 1 Stelle (gD) veranschlagt. Bei 1 600 Arbeitsstunden pro Jahr (200 Arbeitstage * 8 Stunden) und Lohnkosten aus dem EA-Leitfadens von 43,40 Euro/Stunde (gD) ergibt sich laufender Erfüllungsaufwand von 69 440 Euro pro Jahr.

Mehraufwand an Personal- und Sachmitteln soll im jeweiligen Einzelplan aufgefangen werden.

Den Ländern und Kommunen entsteht durch die Datenübermittlung an das Informations- und Kommunikationssystem ICSMS ein leicht erhöhter Erfüllungsaufwand, der derzeit nicht quantifiziert werden kann.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 13. April 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Marktüberwachung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Marktüberwachung

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zur Marktüberwachung und zur Sicherstellung der Konformität von Produkten
(Marktüberwachungsgesetz – MüG)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Fernabsatz

Abschnitt 2

Zuständigkeiten und Befugnisse

- § 4 Zuständigkeiten und Zusammenarbeit
- § 5 Verpflichtung zur Zusammenarbeit
- § 6 Marktüberwachungsstrategien
- § 7 Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden
- § 8 Marktüberwachungsmaßnahmen
- § 9 Adressaten der Marktüberwachungsmaßnahmen
- § 10 Verfahrensrechte und -pflichten der Wirtschaftsakteure
- § 11 Erhebung von Gebühren und Auslagen

Abschnitt 3

Koordinierte Durchsetzung und Zusammenarbeit

- § 12 Deutsches Marktüberwachungsforum
- § 13 Zusammensetzung und Funktionsweise des Deutschen Marktüberwachungsforums
- § 14 Zentrale Verbindungsstelle
- § 15 Aufgaben der zentralen Verbindungsstelle
- § 16 Datenübermittlung an das Informations- und Kommunikationssystem (ICSMS)

A b s c h n i t t 4
I n f o r m a t i o n s - u n d M e l d e v e r f a h r e n

- § 17 Unterstützungspflichtung, Meldeverfahren
- § 18 Gemeinschaftliches System zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern (RAPEX)
- § 19 Veröffentlichung von Informationen
- § 20 Informationen für Wirtschaftsakteure

A b s c h n i t t 5
S a n k t i o n e n ; V o r v e r f a h r e n

- § 21 Bußgeldvorschriften
- § 22 Strafvorschriften
- § 23 Vorverfahren

A b s c h n i t t 1
A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Produkte im Anwendungsbereich von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.06.2019, S. 1).

(2) Dieses Gesetz gilt zudem für Produkte im Anwendungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes. Satz 1 gilt nicht, soweit in anderen Rechtsvorschriften entsprechende oder weitergehende Vorschriften vorgesehen sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. „Ausstellen“ das Aufstellen oder Vorführen von Produkten zu Zwecken der Werbung,
2. „Aussteller“ jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt ausstellt,
3. „Wirtschaftsakteur“ für den nicht harmonisierten Bereich der Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer, Händler, Fulfilment-Dienstleister oder jede andere natürliche oder juristische Person, die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Herstellung von Produkten, deren Bereitstellung auf dem Markt oder deren Inbetriebnahme gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften unterliegt.

Im Übrigen sind die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 auf Produkte im Sinne des § 1 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 3

Fernabsatz

Auf online oder über eine andere Form des Fernabsatzes zum Verkauf angebotene Produkte im Sinne des § 1 Absatz 2 ist Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 entsprechend anzuwenden.

A b s c h n i t t 2

Z u s t ä n d i g k e i t e n u n d B e f u g n i s s e

§ 4

Zuständigkeiten und Zusammenarbeit

(1) Vorbehaltlich des Satzes 2 obliegt die Marktüberwachung den für die Durchführung der Rechtsvorschriften nach § 1 Absatz 1 und 2 zuständigen Behörden. Zuständigkeiten zur Durchführung dieses Gesetzes, die durch andere Rechtsvorschriften zugewiesen sind, bleiben unberührt. Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung obliegt die Marktüberwachung dem Bundesministerium der Verteidigung und den von ihm bestimmten Stellen.

(2) Die Aufgabe der Marktüberwachung von online oder über eine andere Form des Fernabsatzes zum Verkauf angebotenen Produkten liegt bei derjenigen Marktüberwachungsbehörde, in deren Bezirk das Produkt geliefert wurde. Bei Beschwerden über diese Produkte ist diejenige Marktüberwachungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Betriebs- oder Wohnort der beschwerdeführenden Person liegt. Sind nach Satz 1 mehrere Behörden zuständig, so liegt die Marktüberwachung bei derjenigen Behörde, die zuerst mit der Sache befasst worden ist.

(3) Die Zollbehörden sind die für Kontrollen von Produkten, die auf den Markt gelangen, zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020. Für die Zusammenarbeit zwischen Zoll- und Marktüberwachungsbehörden ist Artikel 2 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 25 bis 28 der Verordnung (EU) 2019/1020 anzuwenden.

(4) Die Zollbehörden melden Aussetzungen gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 derjenigen Marktüberwachungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Zollbehörde gelegen ist.

(5) Die Entscheidung über die Vernichtung eines Produkts gemäß Artikel 28 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 obliegt der Marktüberwachungsbehörde.

§ 5

Verpflichtung zur Zusammenarbeit

Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1020 gilt für Produkte im Sinne von § 1 Absatz 2 entsprechend.

§ 6

Marktüberwachungsstrategien

(1) Die Marktüberwachungsbehörden haben für die von diesem Gesetz erfassten Regelungsbereiche Marktüberwachungsstrategien zu erstellen. Bei deren Ausarbeitung ist Artikel 13 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 auf Produkte im Sinne des § 1 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Marktüberwachungsbehörden übermitteln der zentralen Verbindungsstelle gemäß § 15 ihre Marktüberwachungsstrategien nach Absatz 1 für die von § 1 Absatz 1 erfassten Regelungsbereiche. Die zentrale Verbindungsstelle teilt die Marktüberwachungsstrategien über das Informations- und Kommunikationssystem ICSMS der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit. Sie stellt eine Zusammenfassung der Marktüberwachungsstrategien der Öffentlichkeit zur Verfügung.

(3) Die zuständigen Bundesministerien und die Länder in ihrem Zuständigkeitsbereich stellen sicher, dass ihre Marktüberwachungsbehörden ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können. Dafür stellen sie die Marktüberwachungsbehörden mit den notwendigen Ressourcen aus. Sie stellen eine effiziente Zusammenarbeit und einen wirksamen Informationsaustausch ihrer Marktüberwachungsbehörden untereinander sowie mit den Marktüberwachungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sicher.

§ 7

Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden

(1) Die Marktüberwachungsbehörden und die von ihnen beauftragten Personen haben die Befugnisse gemäß Artikel 14 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) 2019/1020. Die Befugnisse bestehen auch gegenüber Ausstellern. Die Befugnisse nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2019/1020 bestehen nur zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten.

(2) Die Marktüberwachungsbehörden und die von ihnen beauftragten Personen können bei den Wirtschaftsakteuren für Produkte im Sinne des § 1 Proben der betreffenden Produkte entnehmen, Muster verlangen und die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen und Informationen anfordern. Die Muster, Unterlagen und Informationen sind ihnen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Für eine entnommene Probe ist von der Behörde der Kaufpreis zu zahlen, wenn sich die Probe bei der Prüfung als rechtskonform erwiesen hat. Proben dürfen nur entnommen werden, soweit deren Entnahme verhältnismäßig ist. Für unter falscher Identität erworbene Proben kann die Behörde die Erstattung des Kaufpreises verlangen, wenn sich die Probe bei der Prüfung als nicht rechtskonform erwiesen hat.

(3) Besichtigungs- und Prüfbefugnis haben die Marktüberwachungsbehörden und die von ihnen beauftragten Personen auch dann, wenn die Produkte in Seehäfen zum weiteren Transport bereitgestellt sind.

(4) Die Marktüberwachungsbehörden können im Rahmen der geltenden Gesetze zum Zwecke der Risikobewertung und der Identifikation gefährlicher Produkte öffentlich zugängliche Informationen ohne Personenbezug auf Online-Schnittstellen automatisiert sammeln und analysieren. Es ist sicherzustellen, dass sich die Datensammlung nur auf Anbieter von Diensten derjenigen Informationsgesellschaft bezieht, deren Angebote sich an den nationalen Markt richten. Mit der Datensammlung können die Marktüberwachungsbehörden zentrale öffentliche Stellen beauftragen.

§ 8

Marktüberwachungsmaßnahmen

(1) Für Produkte im Sinne des § 1 Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1, 3 und 5 der Verordnung (EU) 2019/1020 entsprechend.

(2) Die Marktüberwachungsmaßnahmen nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 gelten entsprechend für Produkte im Sinne des § 1 Absatz 2. Die Marktüberwachungsbehörden ergreifen auch in den Fällen des Artikels 28 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 Maßnahmen gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020. Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 ist auf Produkte im Sinne des § 1 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Entscheidung, ob mit einem Produkt ein ernstes Risiko verbunden ist, wird auf der Grundlage einer angemessenen Risikobewertung gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 getroffen. Auf Produkte im Sinne des § 1 Absatz 2 ist Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 entsprechend anzuwenden.

(4) In Bezug auf die Unterrichtung der Kommission und der anderen Mitgliedstaaten über Maßnahmen nach Artikel 16 Absatz 5 ist Artikel 16 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 entsprechend anzuwenden.

§ 9

Adressaten der Marktüberwachungsmaßnahmen

Die Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde können gegen jeden Wirtschaftsakteur und gegen jeden Aussteller gerichtet werden. Maßnahmen gegenüber anderen als den in Satz 1 genannten Personen sind nur zulässig, wenn ein gegenwärtiges ernstes Risiko nicht auf andere Weise abgewehrt werden kann. Entsteht der anderen Person durch die Maßnahme ein Schaden, so ist dieser zu ersetzen, es sei denn, die Person kann auf andere Weise Ersatz erlangen oder ihr Vermögen wird durch die Maßnahme geschützt.

§ 10

Verfahrensrechte und -pflichten der Wirtschaftsakteure

(1) Die Wirtschaftsakteure, die Aussteller und die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft haben die jeweils sie betreffenden Maßnahmen nach § 7 und § 8 Absatz 1 zu dulden. Sie sind verpflichtet, der Marktüberwachungsbehörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die für die Erfüllung der Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden nach diesem Gesetz erforderlich sind. Sie können die Auskunft auf Fragen verweigern, wenn die Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Sie sind über ihr Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren.

(2) Die Verfahrensrechte der betroffenen Personen richten sich nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2019/1020.

§ 11

Erhebung von Gebühren und Auslagen

Die Marktüberwachungsbehörden des Bundes erheben für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Bundesgebührengesetzes und der nach dem Bundesgebührengesetz ergangenen besonderen Gebührenverordnungen. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen durch die zuständigen Länderbehörden richtet sich nach Landesrecht.

A b s c h n i t t 3

K o o r d i n i e r t e D u r c h s e t z u n g u n d Z u s a m m e n a r b e i t

§ 12

Deutsches Marktüberwachungsforum

(1) Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ein Deutsches Marktüberwachungsforum eingerichtet.

(2) Das Deutsche Marktüberwachungsforum dient der strukturierten Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Marktüberwachungsbehörden.

(3) Das Deutsche Marktüberwachungsforum hat die Aufgaben,

1. die Bundesregierung in Fragen der Marktüberwachung zu beraten,

2. allgemeine Empfehlungen zur wirkungsvollen und einheitlichen Durchführung der Marktüberwachung vorzuschlagen,
3. Empfehlungen für eine einheitliche Durchführung der Marktüberwachung auszusprechen.

(4) Das Deutsche Marktüberwachungsforum bearbeitet allgemeine übergreifende Themen der Marktüberwachung mit dem Ziel, die Zusammenarbeit des Unionsnetzwerks für Produktkonformität nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 mit Vertretern der koordinierenden Kreise mit Vollzugsaufgaben in der Marktüberwachung, Vertretern der obersten Bundes- und Landesbehörden, der Bundesoberbehörden und der Zollverwaltung sowie mit Fachexperten zu verbessern.

(5) Die Geschäfte des Deutschen Marktüberwachungsforums führt die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

§ 13

Zusammensetzung und Funktionsweise des Deutschen Marktüberwachungsforums

(1) Das Deutsche Marktüberwachungsforum besteht aus Vertretern der koordinierenden Kreise mit Vollzugsaufgaben in der Marktüberwachung, Fachexperten sowie Vertretern der obersten Bundes- und Landesbehörden, der Bundesoberbehörden, der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH sowie der Zollverwaltung.

(2) Beschlüsse des Deutschen Marktüberwachungsforums sollen im Konsens gefasst werden.

(3) Das Deutsche Marktüberwachungsforum gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bedarf.

§ 14

Zentrale Verbindungsstelle

(1) Die zentrale Verbindungsstelle ist die Schnittstelle zum Unionsnetzwerk für Produktkonformität.

(2) Die Aufgaben der zentralen Verbindungsstelle nimmt die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wahr.

§ 15

Aufgaben der zentralen Verbindungsstelle

(1) Die zentrale Verbindungsstelle vertritt im Unionsnetzwerk für Produktkonformität die mit den betroffenen Bundesministerien abgestimmte Haltung der deutschen Marktüberwachungsbehörden und der Zollbehörden.

(2) Die zentrale Verbindungsstelle unterstützt unbeschadet der in anderen Rechtsvorschriften geregelten Zuständigkeiten von Behörden, die Aufgaben der Koordinierung oder vergleichbare Aufgaben im Rahmen der Europäischen Union wahrnehmen, die Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden gemäß den Artikeln 22 bis 24 der Verordnung (EU) 2019/1020.

(3) Die zentrale Verbindungsstelle übermittelt die statistischen Daten gemäß Artikel 25 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/1020.

(4) Die zentrale Verbindungsstelle unterrichtet die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten mit Hilfe des Informations- und Kommunikationssystems ICSMS nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1010 über:

1. die Marktüberwachungsbehörden und deren Zuständigkeitsbereiche,
2. die nach Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 benannten Zollbehörden und
3. die ermittelten Marktüberwachungsstrategien gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 und ihre Evaluierung.

§ 16

Datenübermittlung an das Informations- und Kommunikationssystem (ICSMS)

(1) Die Marktüberwachungsbehörden stellen für Produkte, die auf dem Markt bereitgestellt wurden und für die eine tiefgehende Konformitätsprüfung durchgeführt wurde, folgende Informationen im Informations- und Kommunikationssystem ICSMS zur Verfügung:

1. Maßnahmen gemäß Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1020,
2. Berichte über von ihnen durchgeführte Prüfungen,
3. von betroffenen Wirtschaftsakteuren ergriffene Korrekturmaßnahmen,
4. leicht zugängliche Berichte über von dem betreffenden Produkt verursachte Personenschäden und
5. jeden von einer Marktüberwachungsbehörde gemäß geltendem Schutzklauselverfahren erhobenen Einwand sowie ergriffene Folgemaßnahmen.

Die in Satz 1 genannte Verpflichtung gilt auch in Bezug auf Produkte, von denen ein ernstes Risiko ausgeht, sofern diese Produkte nach § 19 gemeldet worden sind. Ferner gilt diese Verpflichtung in Bezug auf Produkte, für die das Verfahren der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr ausgesetzt wurde.

(2) Die Marktüberwachungsbehörden können zusätzliche Informationen gemäß Artikel 34 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1020 im Informations- und Kommunikationssystem ICSMS eingeben.

(3) Die Aufgaben der nationalen Kontaktstelle und der nationalen Administration für das Informations- und Kommunikationssystem ICSMS nimmt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in Abstimmung mit der zentralen Verbindungsstelle wahr. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unterhält Verbindungen zu den entsprechenden Arbeitsgruppen der Kommission, zu allen nationalen Behörden, die das Informations- und Kommunikationssystem ICSMS nutzen, und zu den Ministerien, die für diejenigen Behörden zuständig sind, die das Informations- und Kommunikationssystem ICSMS zur Verfügung stellen.

A b s c h n i t t 4

I n f o r m a t i o n s - u n d M e l d e v e r f a h r e n

§ 17

Unterstützungsverpflichtung, Meldeverfahren

(1) Die Marktüberwachungsbehörden und die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin haben einander zu unterstützen und sich gegenseitig über Maßnahmen nach diesem Gesetz zu informieren.

(2) Trifft die Marktüberwachungsbehörde eine Maßnahme nach Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/10, durch die die Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt untersagt oder eingeschränkt oder die Rücknahme oder der Rückruf eines Produkts angeordnet wird, so unterrichtet sie hiervon die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin über die für das Verfahren festgelegten Meldewege und begründet die Maßnahme. Dabei gibt sie auch an, ob der Anlass für die Maßnahme außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes liegt oder ob die Auswirkungen dieser Maßnahme über den Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausreichen. Ist das Produkt mit der CE-Kennzeichnung versehen und folgt dieser die Kennnummer der notifizierten Stelle, so unterrichtet die Marktüberwachungsbehörde die notifizierte Stelle sowie die Befugnis erteilende Behörde über die von ihr getroffene Maßnahme.

(3) Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin überprüft die eingegangenen Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit. Sie leitet diese Meldungen der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu, wenn die Marktüberwachungsbehörde angegeben hat, dass der

Anlass für die Maßnahme außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes liegt oder dass die Auswirkungen dieser Maßnahme über den Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausreichen.

(4) Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unterrichtet die Marktüberwachungsbehörden sowie die zuständigen Bundesministerien über Meldungen der Kommission oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union.

§ 18

Gemeinschaftliches System zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern (RAPEX)

(1) Trifft eine Marktüberwachungsbehörde eine Maßnahme nach § 8 Absatz 2 Satz 3 oder beabsichtigt sie dies, so unterrichtet sie unverzüglich die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin über die für das Verfahren festgelegten Meldewege über diese Maßnahme. Dabei gibt sie auch an, ob der Anlass für die Maßnahme außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes liegt oder ob die Auswirkungen dieser Maßnahme über den Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausreichen. Außerdem informiert sie die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unverzüglich über Änderungen einer solchen Maßnahme oder ihre Rücknahme.

(2) Ist ein Produkt auf dem Markt bereitgestellt worden, das ein ernstes Risiko darstellt, so unterrichtet die Marktüberwachungsbehörde die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ferner über alle Maßnahmen, die ein Wirtschaftsakteur freiwillig getroffen und der Marktüberwachungsbehörde mitgeteilt hat. § 8 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Bei der Unterrichtung nach den Absätzen 1 und 2 werden alle verfügbaren Informationen übermittelt, insbesondere die erforderlichen Daten für die Identifizierung des Produkts, zur Herkunft und Lieferkette des Produkts, zu den mit dem Produkt verbundenen Gefahren, zur Art und Dauer der getroffenen Maßnahme sowie zu den von den Wirtschaftsakteuren freiwillig getroffenen Maßnahmen. Hierzu sind die festgelegten Meldewege vorrangig zu nutzen.

(4) Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin überprüft die eingegangenen Meldungen auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit. Sie leitet diese Meldungen unverzüglich der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu, wenn die Marktüberwachungsbehörde angegeben hat, dass der Anlass für die Maßnahme außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes liegt oder dass die Auswirkungen dieser Maßnahme über den Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausreichen. Für die Meldungen wird das gemeinschaftliche System zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern (RAPEX) nach Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 (ABl. L 188 vom 18.6.2009, S. 14) geändert worden ist, angewendet. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unterrichtet die Marktüberwachungsbehörden sowie die zuständigen Bundesministerien über Meldungen, die ihr über das System zugehen.

§ 19

Veröffentlichung von Informationen

(1) Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin macht Anordnungen nach § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b, c, d und g der Verordnung (EU) 2019/1020, nach § 8 Absatz 2 Satz 3 und entsprechende Maßnahmen nach unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Union, die unanfechtbar geworden sind oder deren sofortiger Vollzug angeordnet worden ist, öffentlich bekannt. Personenbezogene Daten dürfen nur veröffentlicht werden, wenn sie zur Identifizierung des Produkts erforderlich sind. Liegen die Voraussetzungen für die Veröffentlichung personenbezogener Daten nicht mehr vor und sind personenbezogene Daten bereits elektronisch veröffentlicht worden, so sind diese Daten unverzüglich zu löschen.

(2) Die Marktüberwachungsbehörden und die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin haben die Öffentlichkeit, vorzugsweise auf elektronischem Weg, über sonstige ihnen zur Verfügung stehende Erkennt-

nisse zu Produkten, die mit Risiken für die Sicherheit und Gesundheit von Personen verbunden sind, zu informieren. Dies betrifft insbesondere Informationen zur Identifizierung der Produkte, über die Art der Risiken und die getroffenen Maßnahmen. Würden durch die Veröffentlichung der Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder wettbewerbsrelevante Informationen, die dem Wesen nach Betriebsgeheimnissen gleichkommen, offenbart, so sind vor der Veröffentlichung die betroffenen Personen anzuhören. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie zur Abwehr von Gefahren für Sicherheit und Gesundheit von Personen erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht entgegenstehen.

(3) Vor der Veröffentlichung ist die betroffene Person anzuhören. Liegen die Voraussetzungen für die Veröffentlichung personenbezogener Daten nicht mehr vor und sind personenbezogene Daten bereits elektronisch veröffentlicht worden, so sind sie unverzüglich zu löschen. Informationen nach Absatz 2 dürfen nicht veröffentlicht werden, soweit

1. dadurch die Vertraulichkeit der Beratung von Behörden berührt oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursacht werden kann,
2. es sich um Daten handelt, die Gegenstand eines laufenden Gerichtsverfahrens, eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, eines Disziplinarverfahrens oder eines ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfahrens sind, oder
3. der Schutz des geistigen Eigentums, insbesondere der Urheberrechte, den Informationsanspruch überwiegt.

(4) Die Marktüberwachungsbehörden und die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin können die Öffentlichkeit auf eine bereits durch die betroffene Person selbst erfolgte Information der Öffentlichkeit oder auf eine von ihr veranlasste Rücknahme oder Rückrufaktion hinweisen.

(5) Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Informationen, die die Marktüberwachungsbehörden und die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin an die Öffentlichkeit gegeben haben, falsch sind oder dass die zugrundeliegenden Umstände unrichtig wiedergegeben wurden, informieren sie darüber unverzüglich die Öffentlichkeit in der gleichen Art und Weise, in der sie die betreffenden Informationen zuvor bekannt gegeben haben, sofern

1. dies zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist oder
2. die betroffene Person dies beantragt.

(6) Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit betreibt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ein zentrales Portal, in dem sie regelmäßig die ihr bekannt gewordenen Informationen veröffentlicht und auf dezentrale Veröffentlichungen der Marktüberwachungsbehörden und auf andere Informationsportale verweist.

§ 20

Informationen für Wirtschaftsakteure

Wirtschaftsakteure können entsprechend Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 kostenlos Informationen über die Umsetzung und Durchführung der für ein Produkt geltenden Harmonisierungsvorschriften der Union verlangen. Für diese Zwecke ist Artikel 9 Absatz 1, 4 und 5 der Verordnung (EU) 2019/515 anzuwenden.

A b s c h n i t t 5
S a n k t i o n e n ; V o r v e r f a h r e n

§ 21

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2019/1020 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a
 - a) eine dort genannte Überprüfung nicht oder nicht vor dem Inverkehrbringen vornimmt,
 - b) die EU-Konformitätserklärung oder die Leistungserklärung nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer bereithält oder
 - c) nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Unterlage zur Verfügung gestellt werden kann,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach
 - a) Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b oder d oder
 - b) Artikel 16 Absatz 3
 zuwiderhandelt,
3. entgegen Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c die Marktüberwachungsbehörde nicht oder nicht unverzüglich nach Vorliegen eines dort genannten Grundes unterrichtet oder
4. entgegen Artikel 4 Absatz 4 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht vor dem Inverkehrbringen macht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 22

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 21 Absatz 1 oder 2 Nummer 2 Buchstabe b bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt oder durch eine solche vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

§ 23

Vorverfahren

Vor Klageerhebung ist auch dann ein Vorverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung durchzuführen, wenn der angegriffene Verwaltungsakt von einer obersten Bundes- oder Landesbehörde erlassen worden ist.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 16. Juli 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird ein Rahmengesetz für die Marktüberwachung in Deutschland für Non-food-Produkte geschaffen. Artikel 1 erfasst dabei gleichermaßen online wie offline gehandelte Produkte. Gleichzeitig dient Artikel 1 der Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten. Diese Verordnung muss in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis zum 16. Juli 2021 durchgeführt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Am 16. Juli 2019 ist die Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten in Kraft getreten. Diese Verordnung enthält die Marktüberwachungsbestimmungen für die in ihrem Anhang I aufgeführten 70 europäisch harmonisierten Produktsektoren. Die Verordnung enthält erstmalig auch maßgebliche Bestimmungen für die Marktüberwachung im Online-Handel. Diese Regelungen entfalten unmittelbare Wirkung und sind somit zu beachten. Dem an die Mitgliedstaaten adressierten Gesetzgebungsauftrag, Befugnisse an Marktüberwachungsbehörden zu übertragen und diese ggfs. zur Forderung der Kostenerstattung zu ermächtigen, müssen die Mitgliedstaaten nachkommen. Für den genannten europäisch harmonisierten Non-food-Produktbereich sind, sieht man einmal von diesen Regelungen und den erforderlichen Durchführungsbestimmungen ab, keine weiteren nationalen Marktüberwachungsbestimmungen zwingend erforderlich. Die Verordnung (EU) 2019/1020 enthält jedoch keine Marktüberwachungsbestimmungen für den europäisch nicht harmonisierten Produktbereich, also insbesondere Verbraucherprodukte, die nur der Produktsicherheitsrichtlinie (RL 2001/95/EG) unterfallen, sowie europäisch nicht geregelte B2B Produkte. Marktüberwachungsbestimmungen für diesen europäisch nicht harmonisierten Bereich finden sich in Deutschland zurzeit im Produktsicherheitsgesetz (ProdSG). Dieses Nebeneinander von Verordnung (EU) 2019/1020 und ProdSG ist sowohl für den Rechtsunterworfenen als auch für die Vollzugsbehörden im Sinne von Rechtsklarheit und Verständlichkeit unbefriedigend. Deshalb wurden die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1020 in das Marktüberwachungsgesetz überführt und soweit angemessen, auf den europäisch nicht harmonisierten Non-food-Produktbereich übertragen. Für diese „nationalen“ Produkte gelten bereits heute im ProdSG die gleichen Vollzugsbestimmungen wie für die europäisch harmonisierten Produkte. Diese einheitliche Marktüberwachung soll auch nach der Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2019/1020 beibehalten werden.

III. Alternativen

Die Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1020 ist zwingend. Insoweit gibt es keine Alternativen. Auch ist der mit dem Marktüberwachungsgesetz gewählte Weg die einzige Möglichkeit, die bewährte einheitliche Marktüberwachung für europäisch harmonisierte und nicht harmonisierte Non-food-Produkte in einem auf Marktüberwachung konzentrierten Gesetz beizubehalten. Die genannten Regelungen in das Produktsicherheitsgesetz zu übernehmen, hätte das ProdSG überfrachtet.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Artikel 1 aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Strafrecht, gerichtliches Verfahren) des Grundgesetzes (GG) und Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) wird in ständiger Rechtsprechung weit ausgelegt. Das Bundesverfassungsgericht ordnet dieser Kompetenz nicht nur alle das wirtschaftliche Leben

und die wirtschaftliche Betätigung regelnden Normen zu, die sich in irgendeiner Weise auf die Erzeugung, Herstellung und Verteilung von Gütern des wirtschaftlichen Bedarfs beziehen, sondern auch den Verbraucherschutz. Für das Recht der Wirtschaft gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 hat der Bund nach Artikel 72 Absatz 2 GG das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erfordert.

Ziel und Zweck des vorliegenden Gesetzes ist es mit dem Marktüberwachungsgesetz die nationale Rechtssetzung im harmonisierten und nicht harmonisierten Non-food-Produktbereich an die Verordnung (EU) 2019/1020 zur Marktüberwachung und Konformität von Produkten anzupassen. Durch diese Anpassung werden Nachteile zu Lasten der deutschen Wirtschaftsakteure und Verbraucher verhindert. Dieses Ziel könnte nicht erreicht werden, wenn die Länder jeweils eigene oder keine Regelungen erlassen würden. Dies würde zu unterschiedlichen Vermarktungsbedingungen von Produkten und damit zu Wettbewerbsverzerrungen im Bundesgebiet bis hin zu Nachteilen der gesamten deutschen Wirtschaft auf dem europäischen Markt führen. Für die vom Marktüberwachungsgesetz erfassten Produktbereiche besteht ein bundesweiter Markt, dessen Funktionsfähigkeit einheitliche Vollzugsregeln bedingt. Dies ist zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich. Ohne bundeseinheitliche Regelung wären erhebliche Beeinträchtigungen des länderübergreifenden Rechtsverkehrs hinsichtlich der Marktüberwachung im Bundesgebiet zu erwarten. Mit einer Vielzahl unterschiedlicher Ländergesetze würde eine gleichmäßige Durchführung der Marktüberwachung nicht erreicht. Ein im gesamtstaatlichen Interesse liegender einheitlicher Vollzug wäre nicht gewährleistet. Das würde zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen, was nicht hinnehmbar ist.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz sieht insofern eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor, als einheitliche Marktüberwachungsregelungen für den harmonisierten und den nicht harmonisierten Non-food-Produktbereich in einem Gesetz konzentriert werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und unterstützt die Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung wurden geprüft. Das Gesetz dient dem Prinzip Nr. 8, dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum fördern, sowie dem Prinzip 12, nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Den Kommunen entstehen durch die Regelungen des Gesetzes keine zusätzlichen Kosten.

Beim Bund entsteht ein erhöhter Erfüllungsaufwand bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) und bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

Der BNetzA entsteht durch die in § 12 Absatz 5 und § 14 Absatz 2 genannten Aufgaben ein neuer Erfüllungsaufwand. Die BNetzA führt hiernach die Geschäfte des Deutschen Marktüberwachungsforums und nimmt die Aufgabe der zentralen Verbindungsstelle wahr. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben werden 3 Stellen (1 hD, 1,5 gD, 0,5 mD) veranschlagt. Bei 1 600 Arbeitsstunden pro Jahr (200 Arbeitstage * 8 Stunden) und Lohnkosten aus dem EA-Leitfaden von 31,70 Euro/Stunde (mD), 43,40 Euro/Stunde (gD) und 65,40 Euro/Stunde (hD) ergibt sich laufender Erfüllungsaufwand von 234 000 Euro pro Jahr.

Bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin kann ein leicht erhöhter Erfüllungsaufwand entstehen. Sie behält wie schon im ProdSG die Funktion der Kontaktstelle für das Gemeinschaftliche System zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern (RAPEX) bei, diese Aufgabe erfasst jetzt aber mehr Produktsektoren als im ProdSG. Es wird ein Mehraufwand, insbesondere im Bereich des Schutzklauselverfahrens durch zusätzlich Produktsektoren, und durch die Übernahme der Kontaktstelle für das Informations- und Kommunikationssystem (ICSMS), hier durch nationale Schulungs- und Unterstützungsleistungen, erwartet. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben wird 1 Stelle (gD) veranschlagt. Bei 1 600 Arbeitsstunden pro Jahr (200 Arbeitstage * 8 Stunden) und Lohnkosten aus dem EA-Leitfaden von 43,40 Euro/Stunde (gD) ergibt sich laufender Erfüllungsaufwand von 69 440 Euro pro Jahr.

Mehraufwand an Personal- und Sachmitteln soll im jeweiligen Einzelplan aufgefangen werden.

Den Ländern und Kommunen entsteht durch die Datenübermittlung an das Informations- und Kommunikationssystem ICSMS ein leicht erhöhter Erfüllungsaufwand, der derzeit nicht quantifiziert werden kann.

4. Erfüllungsaufwand

Bund Ländern und Kommunen entstehen durch die Regelungen des Gesetzes keine zusätzlichen Ausgaben.

Für Bürger und Wirtschaft wird durch das Gesetz kein neuer Erfüllungsaufwand begründet.

Beim Bund entsteht ein erhöhter Erfüllungsaufwand bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) und bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

Der BNetzA entsteht durch die in § 12 Absatz 5 und § 14 Absatz 2 genannten Aufgaben ein neuer Erfüllungsaufwand. Die BNetzA führt hiernach die Geschäfte des DMÜF und nimmt die Aufgabe der zentralen Verbindungsstelle wahr. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben werden 3 Stellen (1 hD, 1,5 gD, 0,5mD) veranschlagt. Bei 1 600 Arbeitsstunden pro Jahr (200 Arbeitstage * 8 Stunden) und Lohnkosten aus dem EA Leitfaden von 31,70 Euro/Stunde (mD), 43,40 Euro/Stunde (gD) und 65,40 Euro/Stunde (hD) ergibt sich laufender Erfüllungsaufwand von 234 000 Euro pro Jahr.

Bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin kann ein leicht erhöhter Erfüllungsaufwand entstehen. Sie behält wie schon im ProdSG die Funktion der RAPEX-Kontaktstelle bei, diese Aufgabe erfasst jetzt aber mehr Produktsektoren als im ProdSG. Es wird ein Mehraufwand insbesondere im Bereich des Schutzklauselverfahrens, zusätzliche Produktsektoren, und durch die Übernahme der ICSMS-Kontaktstelle, hier durch nationale Schulungs- und Unterstützungsleistungen, erwartet. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben wird 1 Stelle (gD) veranschlagt. Bei 1600 Arbeitsstunden pro Jahr (200 Arbeitstage * 8 Stunden) und Lohnkosten aus dem EA Leitfaden von 43,40 Euro/Stunde (gD) ergibt sich laufender Erfüllungsaufwand von 69 440 Euro pro Jahr.

Mehraufwand an Personal- und Sachmitteln soll im jeweiligen Einzelplan aufgefangen werden.

Den Ländern und Kommunen entsteht durch die Datenübermittlung an ICSMS ein leicht erhöhter Erfüllungsaufwand, der derzeit nicht quantifiziert werden kann.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen wurden auf ihre Gleichstellungsrelevanz überprüft. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit der Geschlechter. Die Regelungen beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und Männer. Es liegt weder einen mittelbare noch eine unmittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung vor. Die Gleichstellung von Männern und Frauen in der Sprache ist gewahrt.

Negative Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind durch das Gesetz nicht gegeben. Im Gegenteil bedeutet eine verbesserte Marktüberwachung sicherere Produkte und einen verbesserten Verbraucherschutz.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht, da auch die zu Grunde liegenden europäischen Rechtsvorschriften nicht befristet sind. Die Verordnung (EU) 2019/1020 wird zum 31.12.2026 und danach alle 5 Jahre evaluiert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Marktüberwachung und zur Sicherstellung der Konformität von Produkten)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 bestimmt den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Wie schon das bisherige ProdSG, soll das Marktüberwachungsgesetz den europäisch harmonisierten Produktbereich und den europäisch nicht harmonisierten Produktbereich erfassen und damit die Funktion eines Dachgesetzes für Produkte im Bereich der Marktüberwachung übernehmen. Soweit es mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar ist, gelten sowohl im europäisch harmonisierten wie auch im nichtharmonisierten Produktbereich entsprechend der bisherigen Rechtslage auf Grund der allgemeinen Kollisions- bzw. Relationsregeln auch weiterhin in anderen nationalen Rechtsvorschriften enthaltene speziellere Bestimmungen zu den von diesem Gesetz erfassten Produkten oder speziellere Bestimmungen zu bestimmten Aspekten der Marktüberwachung und deren Durchsetzung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt den Anwendungsbereich des Gesetzes für sogenannte europäisch harmonisierte Produkte. Dies sind wie in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 zum Ausdruck gebracht, Produkte, die den in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Rechtsvorschriften unterliegen. Diese Liste enthält zurzeit 70 europäische Verordnungen und Richtlinien. Absatz 1 erfasst diese Produkte im Ergebnis, wenn sie im Rahmen einer Geschäftstätigkeit auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder erstmalig verwendet werden oder wenn sie in Verkehr gebracht werden sollen. Damit wird klargestellt, dass Marktüberwachungsbehörden auch bei Produkten tätig werden können, wenn diese noch nicht zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen sind.

Die Regelung in Absatz 1 verweist auf Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020. Hiernach gehen die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union dieser Verordnung vor, wenn sie spezielle Vorschriften beinhalten, mit denen dasselbe Ziel verfolgt wird und mit denen bestimmte Aspekte der Marktüberwachung und der Durchsetzung konkreter geregelt werden. Durch dieses Verweissystem wird im Ergebnis eine Bereichsausnahme von der Anwendung des Marktüberwachungsgesetzes für die Tätigkeiten der für die Marktüberwachung von Medizinprodukten einschließlich der In-vitro-Diagnostika zuständigen Behörden erreicht. Von der Ausnahme nicht umfasst ist die Tätigkeit der allgemeinen Marktüberwachungsbehörden, wenn sie sich auch auf Medizinprodukte bezieht, einschließlich der Datenübermittlungs-, Informations- und Meldeverfahren. Die Regelungen über die Koordinierung im Deutschen Marktüberwachungsforum und durch die zentrale Verbindungsstelle bleiben auch auf Medizinprodukte anwendbar. Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika fallen grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/1020. Gleichzeitig enthält die Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte eigene Regelungen über die Marktüberwachung, die nach Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 vorrangig anzuwenden sind. Durchführungsbestimmungen dazu enthält das Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz. Entsprechendes gilt für die Verordnung (EU) 2017/746 über In-vitro-Diagnostika und das insoweit zunächst (bis zum Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2017/746 zum 26. Mai 2022) noch weiter anwendbare Medizinproduktegesetz. Um die rechtlichen Regelungen für die sie anwendenden Marktüberwachungsbehörden möglichst handhabbar zu halten und insoweit ein konsistentes Regelungsgefüge zu gewährleisten, sollte die Durchführung der europäischen Bestimmungen einheitlich im Medizinprodukterecht geregelt werden.

Die notwendigen Anpassungen des Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetzes wird in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren mit dem Gesetz zur Änderung des Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetzes und weiterer Gesetze erfolgen.

Wie bereits früher ausgeführt verweist die Regelung in Absatz 1 unter anderem auf Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020. Hiernach gehen die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union dieser Verordnung vor, wenn sie spezielle Vorschriften beinhalten, mit denen dasselbe Ziel verfolgt wird und mit denen bestimmte Aspekte der Marktüberwachung und der Durchsetzung konkreter geregelt werden. Spezielle Vorschriften, mit denen bestimmte Aspekte der Marktüberwachung und der Durchsetzung konkreter geregelt werden stellen etwa die Artikel 8 sowie 51 bis 53 der Verordnung (EU) 2018/858 sowie die Verordnungen (EU) Nr. 167 /2013 und Nr. 168/2013 dar. Diese sind, sofern sie spezifischen Umsetzungsbedarf im nationalen Recht auslösen, auch einer eigenständigen nationalen Regelung außerhalb des Marktüberwachungsgesetzes zugänglich.

Zudem dient Absatz 1 der Überführung von Artikel 2 Absatz 2 erster Halbsatz der Verordnung (EU) 2019/1020 in das Marktüberwachungsgesetz. Dieser erweitert hinsichtlich der Artikel 25 bis 28 der Verordnung (EU) 2019/1020 den Anwendungsbereich auf den harmonisierten wie auch nicht harmonisierten Bereich.

Zu Absatz 2

Das Marktüberwachungsgesetz erfasst neben den in Absatz 1 geregelten europäisch harmonisierten Produkten auch rein nationale Produkte. Dies sind zum einen Produkte, die der europäischen Produktsicherheitsrichtlinie unterfallen (RL 2001/95/EG). Zum anderen sind dies europäisch nicht geregelte B2B Produkte. Die in Absatz 2 genannten Produkte werden bereits heute vom ProdSG erfasst. Um diesen Anwendungsbereich für die Marktüberwachungsbestimmungen abzudecken, wird in Absatz 2 auf die sonstigen Produkte im Anwendungsbereich des ProdSG verwiesen. Um die bisherige Rechtslage für diese Produkte inhaltlich fortzuführen, wird die Kollisionsregel aus § 1 Absatz 4 Satz 1 ProdSG in das Marktüberwachungsgesetz überführt. Wie unter der bisherigen Regelung des ProdSG ist entscheidend, dass eine spezialgesetzliche Regelung tatsächlich vorhanden ist (vgl. BT-Drs. 17/6276, S. 40 sowie BT-Drs. 15/1620, S. 25 zu § 1 Abs. 3 GPSG a.F.). Insofern schließt eine bloße gesetzliche Ermächtigung zum Erlass entsprechender oder weitergehender Vorschriften, insbesondere eine Verordnungsermächtigung, die Anwendbarkeit des Marktüberwachungsgesetzes noch nicht aus.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 3 definiert drei für das Gesetz wesentliche Begriffe. Im Übrigen wird auf die Definitionen in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 verwiesen.

Zu Nummer 1

Der Begriff „Ausstellen“ wurde im Wesentlichen aus dem ProdSG übernommen. Weggefallen ist das im ProdSG noch vom Ausstellen mit erfasste „Anbieten“. Damit sollte im ProdSG der online-Handel erfasst werden. Dieser wird im Marktüberwachungsgesetz vom Begriff des Fernabsatzes in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 abgedeckt.

Zu Nummer 2

Der Begriff „Aussteller“ wird inhaltsgleich aus dem ProdSG übernommen.

Zu Nummer 3

Der Begriff „Wirtschaftsakteur“ wurde inhaltlich aus Artikel 3 Nr. 13 der Verordnung (EU) 2019/1020 übernommen und daran angepasst, dass das Marktüberwachungsgesetz auch europäisch nicht harmonisierte Produkte erfasst.

Zu § 3 (Fernabsatz)

§ 3 verweist für den europäisch nicht harmonisierten Bereich auf die Bestimmung des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2019/1020. Für den europäisch harmonisierten Bereich gelten die Bestimmungen sowieso unmittelbar. Nach Satz 1 jener Regelung wird bei online angebotenen Produkten unwiderlegbar vermutet, dass das Produkt bereits mit dem Angebot auf dem Markt bereitgestellt ist, wenn sich das Angebot an einen Endnutzer in der Union richtet. Wann dies genau der Fall ist, wird Gegenstand des Blue Guide und des gerade in Erarbeitung befindlichen Leitfadens zu Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 sein. In Satz 2 von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 wird geregelt, wann ein Angebot an einen Endnutzer in der Union gerichtet ist. Die ist der Fall, wenn der anbietende Wirtschaftsakteur seine Tätigkeit in irgendeiner Weise auf einen Mitgliedstaat der Union ausrichtet.

Zu Abschnitt 2 (Zuständigkeiten und Befugnisse)**Zu § 4 (Zuständigkeiten und Zusammenarbeit)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 knüpft an die Regelung in § 24 Absatz 1 ProdSG an und überführt diese weitgehend in das Marktüberwachungsgesetz. Danach obliegt die Marktüberwachung grundsätzlich den für die Durchführung der Rechtsvorschriften nach § 1 Absatz 1 und 2 zuständigen Behörden. Dies sind in erster Linie die Marktüberwachungsbehörden der Länder. Bundesbehörden, die für bestimmte Sektoren für die Marktüberwachung zuständig sind, sind die Bundesnetzagentur (BNetzA) und das Kraftfahrtbundesamt (KBA). Sind durch andere Rechtsvorschriften Zuständigkeiten zur Durchführung dieses Gesetzes speziell zugewiesen, so gehen diese Regelungen Satz 1 vor. Mit Satz 3 wird eine im ProdSG enthaltene spezielle Regelung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung in das Marktüberwachungsgesetz überführt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, welche Marktüberwachungsbehörde in Deutschland für online angebotene Produkte zuständig ist. Das ist die Behörde, in deren Bezirk das Produkt geliefert wurde. „Geliefert“ umfasst dabei auch das Herunterladen von Software. Mit Satz 2 soll verhindert werden, dass es in der Hand der Beschwerdeführenden Person liegt, die Zuständigkeit einer Behörde herbeizuführen, indem sie sich bei der Behörde ihrer Wahl beschweren. Sind hiernach mehrere Behörden zuständig, so entscheidet die Behörde, die zuerst mit der Sache befasst worden ist. Hiervon wird auch die Konstellation erfasst, dass die Marktüberwachungsbehörde selbst tätig wurde, ohne im engeren Sinne mit der Sache befasst worden zu sein.

Zu Absatz 3

Satz 1 bestimmt die Zuständigkeit der Zollbehörden als die für die Kontrollen von Produkten, die auf den Markt gelangen, zuständigen Behörden. Bezug genommen wird damit auf die §§ 1, 5a und 12 Finanzverwaltungsgesetz. Satz 2 stellt klar, dass sich die Zusammenarbeit zwischen Zoll- und Marktüberwachungsbehörden aufgrund der Regelungen in Artikel 2 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 25 bis 28 der Verordnung (EU) 2019/1020 sowohl auf den harmonisierten als auch den europäisch nicht harmonisierten Bereich bezieht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar an wen die Zollbehörden Aussetzungen zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr melden. Dies ist die Marktüberwachungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Zollbehörde belegen ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass es den Marktüberwachungsbehörden obliegt, die Entscheidung über die Vernichtung eines Produkts im Falle des Artikels 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 zu treffen.

Zu § 5 (Verpflichtung zur Zusammenarbeit)

§ 5 verweist für den europäisch nicht harmonisierten Bereich auf die Regelung aus Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1020. Für den europäisch harmonisierten Bereich gelten die Bestimmungen sowieso unmittelbar.

Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 umschreibt die Kooperationspflicht der Wirtschaftsakteure mit Marktüberwachungsbehörden. Wirtschaftsakteure arbeiten mit den Marktüberwachungsbehörden bei Maßnahmen zur Risikovermeidung oder Risikominimierung zusammen, welche mit von diesen Akteuren auf dem Markt bereitgestellten Produkten verbunden sind.

Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 umschreibt die entsprechende Kooperationspflicht für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, wenn eine Aufforderung der Marktüberwachungsbehörden vorliegt.

Zu § 6 (Marktüberwachungsstrategien)

§ 6 überführt für den europäisch nicht harmonisierten Bereich die Regelungen aus Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/1020 in das Marktüberwachungsgesetz.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verweist auf die Regelung aus Artikel 13 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 in das Marktüberwachungsgesetz und löst die Bestimmungen in § 25 ProdSG ab. Für alle von diesem Gesetz erfassten Regelungsbereiche sind Marktüberwachungsstrategien zu entwickeln. Marktüberwachungsstrategien ersetzen den im ProdSG verwandten Begriff der Marktüberwachungsprogramme. Bei der Ausarbeitung der Strategien sind alle Distributionsstufen, einschließlich der Einfuhren und der digitalen Lieferketten zu berücksichtigen.

Die Strategien sollen – wie sich aus dem Verweis auf Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 ergibt, insbesondere umfassen: die verfügbaren Informationen über die Marktdurchdringung mit nicht konformen Produkten, die von der Marktüberwachung als prioritär eingestuft sind, geplante Vollzugsaktivitäten und die Bewertung der Kooperation mit Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten. Die Wirksamkeit der Strategien ist regelmäßig, mindestens alle 4 Jahre, zu evaluieren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 umschreibt die Regelung aus Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 in der deutschen Behördenstruktur. Die Marktüberwachungsbehörden übermitteln ihre Marktüberwachungsstrategien der bei der BNetzA angesiedelten deutschen zentralen Verbindungsstelle. Diese fasst die Marktüberwachungsstrategien zu einer nationalen Marktüberwachungsstrategie zusammen und übermittelt für den europäisch harmonisierten Bereich die Marktüberwachungsstrategie an die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten. Für diese Meldung nutzt die zentrale Verbindungsstelle das Informations- und Kommunikationssystem ICSMS.

Zu Absatz 3

Absatz 3 kommt dem an die Mitgliedstaaten gerichteten Auftrag in Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1020 nach. Dies wird erreicht, indem § 25 Absatz 3 des ProdSG sprachlich angepasst und dessen wesentlichen Inhalt in das Marktüberwachungsgesetz überführt wird. Die zuständigen Bundesressorts und die Länder haben in ihrem Zuständigkeitsbereich die Marktüberwachungsbehörden mit den notwendigen Ressourcen auszustatten. Hierzu gehören ausreichende haushalts- und sonstige Ressourcen, wie qualifiziertes und kompetentes Personal in ausreichender Anzahl. Auch müssen Verfahren und andere Vorkehrungen für die ordnungsgemäße Erfüllung der Marktüberwachungsaufgaben vorhanden sein. Die zuständigen Bundesressorts und die Länder haben eine effiziente Kooperation ihrer Marktüberwachungsbehörden auf nationaler und auf EU-Ebene sicher zu stellen.

Zu § 7 (Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 kommt dem an die Mitgliedstaaten gerichteten Auftrag aus Artikel 14 Absatz 1, 4 und 5 der Verordnung (EU) 2019/1020 nach, an ihre Marktüberwachungsbehörden bestimmte Mindestbefugnisse zu übertragen und erweitert diese Befugnisse auf den europäisch nicht harmonisierten Bereich.

Im Einzelnen werden durch den Verweis auf die Befugnisse gemäß Artikel 14 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) 2019/1020 den Marktüberwachungsbehörden und den von ihnen beauftragten Personen folgende Befugnisse übertragen.

Absatz 1 setzt zunächst die Regelung aus Artikel 14 Absatz 4 Buchst. a der Verordnung (EU) 2019/1020 im Marktüberwachungsgesetz um und erweitert die Regelung – wie schon im ProdSG enthalten – auf von den Marktüberwachungsbehörden beauftragte Personen. „Beauftragte Personen“ in diesem Sinne sind „einfache Verwaltungshelfer“. Adressaten der Verpflichtungen sind neben Wirtschaftsakteuren auch Aussteller. Diese Adressatenkreiserweiterung ist unproblematisch, da das „Ausstellen“ in den einzelnen Sektoren (etwa MaschinenRL und SpielzeugRL) geregelt ist. Die in Absatz 1 enthaltene Befugnis, die Vorlage relevanter Dokumente, technischer Spezifikationen, Daten oder Informationen über die Konformität zu verlangen, beinhaltet auch den Zugang zu eingebetteter Software. Dies allerdings nur, sofern ein solcher Zugang für die Konformitätsbewertung erforderlich ist. Ausdrücklich genannt ist in Artikel 14 Absatz 4 Buchst. a der Verordnung (EU) 2019/1020 ferner das Recht der Marktüberwachungsbehörden, Kopien von Dokumenten und elektronischen Daten anzufertigen oder solche von den betroffenen Wirtschaftsakteuren zu fordern.

Ferner setzt Absatz 2 durch seinen Verweis die Regelung aus Artikel 14 Absatz 4 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2019/1020 in das Marktüberwachungsgesetz um und erweitert die Regelung – wie schon im ProdSG – auf

von den Marktüberwachungsbehörden beauftragte Personen. Die Marktüberwachungsbehörden können von Wirtschaftsakteuren insbesondere auch die Vorlage relevanter Informationen zur Lieferkette und zum Vertriebsnetz verlangen. Auch können sie von den genannten Personen die Vorlage einschlägiger Informationen verlangen, um das Eigentum an Websites festzustellen. Dies gilt nur insoweit, als die betreffenden Informationen im Zusammenhang mit Ermittlungen der Marktüberwachungsbehörden stehen.

Mit dem Verweis auf Artikel 14 Absatz 4 Buchst. d, e, f, i und j der Verordnung (EU) 2019/1020 wird den Marktüberwachungsbehörden u.a. die Befugnis erteilt, unangekündigte Inspektionen vor Ort durchzuführen, Räumlichkeiten und Grundstücke sowie Beförderungsmittel, die der Wirtschaftsakteur für Zwecke im Zusammenhang mit seiner geschäftlichen Tätigkeit nutzt, zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten (§ 7 Absatz 1 Satz 3) zu betreten- und Ermittlungen auf eigene Initiative einzuleiten. Auch können Marktüberwachungsbehörden Sanktionen verhängen und unter falscher Identität Produktproben erwerben, um diese im Wege der Nachkonstruktion zu analysieren.

Durch den Verweis auf Artikel 14 Absatz 4 Buchst. g der Verordnung (EU) 2019/1020 sind die Marktüberwachungsbehörden für den Anwendungsbereich des Gesetzes zunächst befugt, die Wirtschaftsakteure aufzufordern, Maßnahmen zu ergreifen, um die Nichtkonformität oder das von einem Produkt ausgehende Risiko zu beenden sowie die Bereitstellung eines nicht konformen Produkts oder eines Produkts, von dem ein Risiko ausgeht, zu verbieten oder einzuschränken. Die möglichen Adressaten der behördlichen Maßnahmen ergeben sich aus § 9 (zu den Anordnungsmöglichkeiten gegenüber den unterschiedlichen Adressaten von Marktüberwachungsmaßnahmen siehe auch die Begründung zu § 9).

Ferner wird durch den Verweis in Absatz 1 die Regelung aus Artikel 14 Absatz 4 Buchst. h der Verordnung (EU) 2019/1020 in das Marktüberwachungsgesetz umgesetzt. Ergreift der Wirtschaftsakteur keine geeigneten Maßnahmen oder bleiben die Nichtkonformität oder das Risiko bestehen, so können die Marktüberwachungsbehörden für den Anwendungsbereich des Gesetzes alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Nichtkonformität oder das Risiko zu beenden. Diese möglichen Maßnahmen reichen bis hin zum Verbot der Bereitstellung des Produkts auf dem Markt sowie dessen Rücknahme oder Rückruf.

Die Regelung aus Artikel 14 Absatz 4 Buchst. k der Verordnung (EU) 2019/1020 stellt ein letztes Mittel der Marktüberwachungsbehörden dar. Geht von dem in Rede stehenden Produkt ein ernstes Risiko aus, können die Marktüberwachungsbehörden für den Anwendungsbereich des Gesetzes als ultima ratio auch Maßnahmen gegen Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft ergreifen. Sie können diese zunächst (Ziffer 1 in Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe K der Verordnung (EU) 2019/1020) auffordern, Inhalte von der maßgeblichen Website entfernen zu lassen, in denen auf das betreffende Produkt verwiesen wird. Auch können sie verlangen, dass auf der Website ein entsprechender Warnhinweis auf das Produkt angezeigt wird. Werden die Aufforderungen nach Ziffer 1 nicht befolgt, können die Marktüberwachungsbehörden den Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft anweisen, den Zugang zu den betreffenden Websites einzuschränken.

Durch den Verweis auf die Regelung aus Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1020 können die Marktüberwachungsbehörden für den Anwendungsbereich des Gesetzes alle ihnen vorliegenden Informationen, Dokumente, Erkenntnisse und Aussagen als Beweismittel verwenden. Dies gilt unabhängig von dem zugrundeliegenden Speicherformat oder -medium. Die Bestimmungen des § 9 sind dabei zu beachten.

Zu Absatz 2

In Ausschöpfung der Befugnisübertragungskompetenz nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 sowie teilweise nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2019/1020 können Marktüberwachungsbehörden und die von ihnen beauftragten Personen unentgeltliche Muster verlangen sowie Unterlagen und Informationen anfordern. Sie haben das Recht, Produkte unangekündigt zu besichtigen, zu prüfen oder prüfen zulassen und in Betrieb zu nehmen. Für Proben oder anonyme Testkäufe ist kein Kaufpreis zu entrichten, bzw. dieser zu erstatten, wenn sich das Produkt bei der Prüfung als nicht rechtskonform erweist bzw. erwiesen hat. Proben dürfen nur entnommen werden, soweit deren Entnahme in jedem Einzelfall verhältnismäßig ist. Dies bedeutet, dass Proben nur in verhältnismäßiger Zahl entnommen werden dürfen und unter Umständen sehr teure Produkte (Papiermaschine) auch gar nicht als Proben genommen werden dürfen, wenn dies ansonsten den Ruin des Unternehmens bedeuten würde. Für unter falscher Identität erworbene Produktproben kann die Behörde die Erstattung des Kaufpreises verlangen, wenn sich die Produktprobe bei der Prüfung als nicht rechtskonform erwiesen hat.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird die Bestimmung aus § 28 Absatz 1 Satz 2 ProdSG in das Marktüberwachungsgesetz überführt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wird neu in das Marktüberwachungsgesetz aufgenommen. Marktüberwachungsbehörden benötigen zum Zwecke der Risikobewertung und zur Identifizierung gefährlicher Produkte umfangreiche Informationen. Deshalb ermöglicht Absatz 4 es ihnen, im Rahmen der geltenden Gesetze öffentlich zugängliche Informationen ohne Personenbezug auf Online-Schnittstellen zu sammeln und zu analysieren. Diese Daten dürfen nur von Diensten der Informationsgesellschaft gesammelt werden, die ihre Angebote auf den deutschen Markt richten. Mit der Sammlung können die Marktüberwachungsbehörden zentrale öffentliche Stellen, etwa die ZLS oder die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin beauftragen. Die genannten Daten werden bereits gegenwärtig zum Teil gesammelt.

Zu § 8 (Marktüberwachungsmaßnahmen)

§ 8 greift für den europäisch nicht harmonisierten Bereich die Regelungen aus Artikel 11 und Artikel 16 der Verordnung (EU) 2019/1020 auf und verankert sie im Marktüberwachungsgesetz.

Im allgemeinen Verwaltungsrecht trifft das Verwaltungsverfahrenrecht bereits in § 26 VwVfG eine Regelung zu Beweismitteln, die einer Verwendung solcher Beweismittel aus anderen Mitgliedstaaten der Union nicht entgegenstehen. Die Verwendung aus anderen Mitgliedstaaten der Union zugelieferter Beweismittel liegt auch im Rahmen der §§ 8a ff VwVfG. Die Regelungen in Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 müssen deshalb nicht auf den nicht harmonisierten Bereich übertragen werden

Zu Absatz 1

Absatz 1 überführt für den europäisch nicht harmonisierten Bereich die Regelung des Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/1020 in das Marktüberwachungsgesetz. Aufgabe der Marktüberwachung ist es gleichermaßen online wie offline bereit gestellte Produkte darauf zu überwachen, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden.

Auch wird durch den Verweis für den europäisch nicht harmonisierten Bereich die Regelung aus Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 in das Marktüberwachungsgesetz überführt. Damit wird in der Sache auch die Regelung des § 26 Abs. 1 ProdSG in das Marktüberwachungsgesetz übernommen. Marktüberwachungsbehörden haben auch für den europäisch nicht harmonisierten Bereich durch angemessene Stichproben zu prüfen, ob die einschlägigen Anforderungen eingehalten sind. Dabei werden zunächst die Unterlagen geprüft. Wenn erforderlich, können auch physische Überprüfungen des Produkts und Laborprüfungen durchgeführt werden.

Schließlich verweist Absatz 1 für von Wirtschaftsakteuren vorgelegte Prüfberichte und Bescheinigungen über die Konformität von Produkten für den europäisch nicht harmonisierten Bereich auf die Regelung in Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1020.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verankert die Regelungen aus Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 für den europäisch nicht harmonisierten Bereich im Marktüberwachungsgesetz. Marktüberwachungsbehörden müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, wenn ein Produkt bei bestimmungsgemäßem Gebrauch oder vernünftigerweise vorhersehbarem Gebrauch und bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung nicht den einschlägigen Rechtsvorschriften entspricht. Gleiches gilt, wenn ein Produkt unter den genannten Voraussetzungen die Gesundheit oder Sicherheit der Nutzer gefährdet. Die Marktüberwachungsbehörden müssen diese geeigneten Maßnahmen für den harmonisierten und europäisch nicht harmonisierten Bereich auch in den Fällen des Artikels 28 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 treffen, also wenn das Produkt nicht zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden kann.

Stellen Marktüberwachungsbehörden fest, dass ein Produkt nicht konform ist oder ein Risiko für Gesundheit oder Sicherheit der Nutzer darstellt, fordern sie den betreffenden Wirtschaftsakteur oder Aussteller unverzüglich auf, angemessene und verhältnismäßige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Hierfür setzen die Marktüberwachungsbehörden eine angemessene Frist.

Schließlich wird mit dem Verweis in Absatz 2 die Regelung aus Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1020 für den europäisch nicht harmonisierten Bereich im Marktüberwachungsgesetz verankert. Damit wird inhaltlich die Bestimmung des § 26 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 ProdSG in das Marktüberwachungsgesetz übernommen. Auch wenn solche Maßnahmen in Artikel 16 Absatz 3 Buchst. a – g nicht mehr ausdrücklich genannt sind, können Marktüberwachungsbehörden wie schon im ProdSG weiterhin das Ausstellen eines Produkts untersagen und anordnen, dass ein Produkt von einer notifizierten Stelle, also einer gegenüber der EU-Kommission gemeldeten d.h. notifizierten Konformitätsbewertungsstelle, einer GS-Stelle oder einer in gleicher Weise geeigneten Stelle überprüft wird. Stellt ein Produkt ein ernstes Risiko dar, müssen die Marktüberwachungsbehörden dessen Rückruf oder Rücknahme anordnen oder deren Bereitstellung auf dem Markt untersagen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt durch den Verweis auf Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 inhaltlich die Bestimmung aus § 26 Absatz 4 Satz 2 ProdSG.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verweist für die Unterrichtung von Kommission und andere Mitgliedsstaaten auf die Regelung in Artikel 16 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/1020. Ergreifen die Marktüberwachungsbehörden also Maßnahmen nach Absatz 7, so sind die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten hierüber via ICSMS zu informieren. Mit dieser Meldung wird gleichzeitig die entsprechende Schutzklauselmeldung erfüllt.

Zu § 9 (Adressaten der Marktüberwachungsmaßnahmen)

Satz 1 regelt, dass die Wirtschaftsakteure im Sinne des Gesetzes und Aussteller Adressat von Marktüberwachungsmaßnahmen sein können; so kann u.a. das Bereitstellen auf dem Markt von nicht-konformen Produkten oder von Produkten, von denen ein Risiko ausgeht, gegenüber jedem Wirtschaftsakteur unterbunden werden. Die einzelnen Harmonisierungsrechtsvorschriften (etwa MaschinenRL, SpielzeugRL) regeln auch, unter welchen Voraussetzungen auch noch nicht konforme Produkte auf Messen u.ä. ausgestellt werden dürfen. Werden diese Voraussetzungen nicht eingehalten, müssen Marktüberwachungsbehörden Maßnahmen gegen die für die Person, die das Produkt ausstellt, den Aussteller, ergreifen können.

Im Hinblick auf den Sinn und Zweck der Verordnung (EU) 2019/1020, einen einheitlichen Rahmen für die Überwachung der EU-Harmonisierungsrechtsakte nach Anhang I der Verordnung zu schaffen (Erwägungsgrund Nr. 6) ist es erforderlich, dass an jedem Punkt der Lieferkette das Bereitstellen risikobehafteter oder nicht-konformer Produkte überprüft und sonstige Maßnahmen der Marktüberwachung ergehen können (vgl. insb. Erwägungsgrund Nr. 12 und Nr. 43). Der zentrale Begriff des Wirtschaftsakteurs nennt ausdrücklich Wirtschaftsbeteiligte, die typischerweise keine eigenen Verpflichtungen nach sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften haben, was insbesondere bei den Fulfilment-Dienstleistern deutlich wird, aber in großem Umfang auch für die Händler zutrifft. Darüber, welche Marktüberwachungsmaßnahmen gegenüber welchem Wirtschaftsakteur zu treffen sind, hat die Marktüberwachungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens in Einzelfall zu entscheiden. Während das Bereitstellen nicht-konformer Produkte auf dem Markt gegenüber jedem Wirtschaftsakteur verhindert werden kann, ist bei der Durchsetzung der Pflichten der nach Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 genannten Harmonisierungsrechtsakte grundsätzlich die dortige Pflichtenstellung zugrunde zu legen, da diese durch die Vorschriften der Verordnung 2019/1020 unberührt bleiben soll (vgl. Erwägungsgrund Nr. 12). Absatz 1 lehnt sich an die Regelung des § 27 Absatz 1 ProdSG an und passt sie inhaltlich nach Maßgabe der vorgenannten materiellen Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/1020 und redaktionell an. Keine Fulfilment –Dienstleister und damit insbesondere nicht Adressat der Verpflichtungen nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 sind Postdienste im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 97/67/EG und Paketzustelldienste im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2018/644 sowie alle anderen Postdienste oder Frachtverkehrsdienstleistungen. Satz 2 stellt klar, dass als ultima ratio Maßnahmen gegenüber jedem anderen nur zulässig sind, wenn ein gegenwärtiges ernstes Risiko nicht auf andere Weise abgewehrt werden kann. Dies entspricht auch der Wertung der Verordnung (EU) 2019/1020. Nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe k der Verordnung (EU) 2019/1020 dürfen Maßnahmen gegenüber Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft und damit „Nichtwirtschaftsakteuren“ nur im Falle eines ernstes Risikos vorgenommen werden.

Zu § 10 (Verfahrensrechte und -pflichten der Wirtschaftsakteure)**Zu Absatz 1**

§ 10 übernimmt unter redaktioneller Anpassung die gleichlautende Bestimmung aus § 28 Absatz 4 ProdSG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verweist hinsichtlich der Verfahrensrechte der betroffenen Personen auf Artikel 18 der Verordnung (EU) 2019/1020.

Zu § 11 (Rückerstattung der Kosten der Marktüberwachungsbehörden)

§ 11 greift den an die Mitgliedstaaten gerichteten Regelungsauftrag aus Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/1020 auf.

Die Rückerstattung der Kosten der Marktüberwachungsbehörden im Zusammenhang mit Fällen der Nichtkonformität richtet sich für Bundesbehörden nach dem Bundesgebührengesetz und ggfs. noch zu schaffenden besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 3 und 4 BGegG. Länderbehörden erheben Gebühren nach ihrem Landesrecht. Eine Kostenregelung zugunsten von Länderbehörden kann vorliegend nicht getroffen werden.

Zu Abschnitt 3 (Koordinierte Durchsetzung und Zusammenarbeit)**Zu § 12 (Deutsches Marktüberwachungsforum)**

Gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) 2019/1020 wird ein Unionsnetzwerk für Produktkonformität eingerichtet (im Folgenden „Netzwerk“ genannt). Dieses Netzwerk nimmt ab dem 01. Januar 2021 seine Arbeit auf. Es ist Nachfolger des derzeitigen sektorübergreifenden Gremiums zur Behandlung von Fragen der Marktüberwachung im europäischen Binnenmarkt (Expert Group on the Internal Market für Products, Market Surveillance Group (IMP-MSG)). Das nach § 12 eingerichtete Deutsche Marktüberwachungsforum (DMÜF) dient als Spiegelgremium dieses Netzwerkes. Neben sektorübergreifenden Fragestellungen aus dem harmonisierten Bereich werden im DMÜF auch Fragen der allgemeinen Produktsicherheit mit erörtert.

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird das DMÜF beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eingerichtet. Das DMÜF ist deutsches Spiegelgremium des europäischen Netzwerkes.

Zu Absatz 2

Das DMÜF wurde eingerichtet, um die Wirksamkeit der Marktüberwachung in Deutschland weiter zu verbessern. Dazu übernimmt das DMÜF die Aufgabe eines permanenten Ansprechpartners für die Marktüberwachungsbehörden in Deutschland. Über das DMÜF soll die Arbeitskommunikation zwischen der Kommission, den mit Marktüberwachung befassten obersten Bundes- und Landesbehörden sowie den Zollbehörden sichergestellt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt die Aufgaben des DMÜF fest.

Zu Nummer 1

Das DMÜF berät die Bundesregierung und die deutschen Marktüberwachungsbehörden. Es unterstützt diese bei sektorübergreifenden Fragestellungen der Marktüberwachung, insbesondere bei der Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1020.

Zu Nummer 2

Allgemeine Empfehlungen enthalten sektorübergreifende Anforderungen, die von allen Marktüberwachungsbehörden in Deutschland angewendet werden sollen, z.B. Regeln zur Zusammenarbeit zwischen Zoll- und Marktüberwachungsbehörden oder auch Regeln zu Schutzklauselverfahren. Die allgemeinen Regeln, die im DMÜF vereinbart wurden, werden dem BMWi vorgeschlagen, damit dieses das Einvernehmen mit den betroffenen Bundesressorts herstellt.

Zu Nummer 3

Um die Marktüberwachung in Deutschland weiter zu verbessern, kann das DMÜF konkrete Empfehlungen für eine einheitliche Durchführung der Marktüberwachung aussprechen.

Zu Absatz 4

Das DMÜF soll einen Beitrag zur Harmonisierung allgemeiner sektorübergreifender Themen der Marktüberwachung in Deutschland leisten. Diese Harmonisierung betrifft alle mit der Marktüberwachung befassten Rechtsbereiche. Themen sind dabei z.B. die Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden mit den Zollbehörden, Schutzklauselverfahren, grenzüberschreitende Amtshilfe, Onlinehandel sowie eine einheitliche Verwaltungspraxis bei der Marktüberwachung.

Zu Absatz 5

Mit Absatz 5 werden die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Arbeitsfähigkeit des DMÜF geschaffen. Da das DMÜF keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, wird eine Geschäftsstelle im Geschäftsbereich des BMWi eingerichtet. Diese Geschäftsstelle wird bei der BNetzA angesiedelt. Die BNetzA ist die einzige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des BMWi, die für den Vollzug von zwei EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften zuständig ist. Dies sind Funkanlagen sowie die elektromagnetische Verträglichkeit. Die BNetzA verfügt über die erforderliche langjährige Erfahrung auf dem Gebiet der Marktüberwachung.

Zu § 13 (Zusammensetzung und Funktionsweise des Deutschen Marktüberwachungsforums)

§ 13 regelt die Zusammensetzung und die Funktionsweise des DMÜF.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Zusammensetzung des DMÜF. Diesem gehören an:

- Vertreter der koordinierenden Kreise mit Vollzugsaufgaben in der Marktüberwachung. Im Wesentlichen repräsentieren die Vertreter der koordinierenden Kreise einen oder mehrere Produktsektoren, die von Bundesländern – oder auch Bundesbehörden vollzogen werden. Dies sind etwa der Arbeitsausschuss Marktüberwachung (AAMÜ), die Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME), die Arbeitsgruppe Medizinprodukte (AGMP), die Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC), die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV), die Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), die Bundesnetzagentur, das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA), das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH).
- Fachexperten die eine zentrale Aufgabe im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 wahrnehmen wie der Bundesratsbeauftragte für die Expertengruppe IMP-MSG, bzw. zukünftig das Netzwerk, der Vertreter der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik, der Vertreter der Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung, der Vertreter des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) sowie der Vertreter der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA).
- Vertreter der obersten Bundes- und Landesbehörden, der Bundesoberbehörden sowie der Zollverwaltung.

Zu Absatz 2

Die Empfehlungen des DMÜF sollen im Konsens gefasst werden, um eine möglichst hohe Akzeptanz zu erreichen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Beschlüsse im Vollzug entsprechend vollständig umgesetzt werden.

Zu Absatz 3

Das DMÜF gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung des BMWi. Die Geschäftsordnung dürfte typischerweise u.a. Regelungen enthalten zur Mehrheitsfindung und zu Mehrheitsverhältnissen sowie zur Einrichtung von ständigen/nichtständigen Untergruppen zu speziellen Fragen und Aufgaben.

Zu § 14 (Zentrale Verbindungsstelle)

Die Mitgliedstaaten müssen gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 der Kommission eine zentrale Verbindungsstelle benennen. Wer die deutsche zentrale Verbindungsstelle ist, wird in § 14 geregelt.

Zu Absatz 1

Mit der Einrichtung der zentralen Verbindungsstelle wird die Schnittstelle zwischen dem Netzwerk und den deutschen Marktüberwachungsbehörden geschaffen. Damit werden künftig alle Fragen und Aufgaben des Netzwerkes in Deutschland an diese Stelle adressiert.

Zu Absatz 2

Die Aufgaben der zentralen Verbindungsstelle werden bei der BNetzA angesiedelt. Die zentrale Verbindungsstelle wird als „Nukleus“ in das DMÜF eingebunden.

Zu § 15 (Aufgaben der zentralen Verbindungsstelle)

Die Aufgaben der zentralen Verbindungsstelle resultieren aus der Verordnung (EU) 2019/1020 und sind in den Absätzen 1 - 3 aufgeführt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 lehnt sich an Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 an und weist der zentralen Verbindungsstelle die Aufgabe zu, die abgestimmte Haltung der deutschen Marktüberwachungs- und der Zollbehörden im Netzwerk zu vertreten. Die Haltung wird im DMÜF unter Beteiligung der für die einzelnen Sektoren zuständigen Bundesministerien abgestimmt.

Zu Absatz 2

Die zentrale Verbindungsstelle unterstützt die Marktüberwachungsbehörden bei der grenzüberschreitenden Amtshilfe gemäß Artikel 22 bis 24 der Verordnung (EU) 2019/1020. Absatz 2 spiegelt Artikel 10 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 wider.

Zu Absatz 3

Bis zum 31. März eines jeden Jahres müssen die Mitgliedstaaten der Kommission detaillierte statistische Daten über im vorausgegangenen Kalenderjahr durchgeführte Kontrollen von harmonisierten Produkten übermitteln. Absatz 3 weist die Aufgaben aus Artikel 25 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 der zentralen Verbindungsstelle zu.

Zu Absatz 4

Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 legt fest, dass die Kommission ein Informations- und Kommunikationssystem für die Erfassung, Verarbeitung und Speicherung von Informationen zu Themen im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union weiterentwickelt und pflegt. Dieses System ist ICSMS. Absatz 4 stellt dies nochmals klar.

Zugang zu ICSMS haben die Kommission, die Marktüberwachungsbehörden, die nach Artikel 25 Absatz 1 benannten Zollbehörden und die zentrale Verbindungsstelle. In den nachfolgenden Nummern 1 – 3 ist festgelegt, welche Daten die zentrale Verbindungsstelle via ICSMS an die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten übermittelt.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt, dass die zuständigen Marktüberwachungsbehörden und deren Zuständigkeitsbereiche entsprechend Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 übermittelt werden. Nummer 1 ersetzt die bislang geltenden Informationspflichten aus Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt, dass die von Deutschland nach Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 benannten Zollbehörden übermittelt werden.

Zu Nummer 3

Nummer 3 greift Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 auf und regelt, dass die Zusammenfassung der deutschen Marktüberwachungsstrategie für den Bereich des § 1 Absatz 1, den sog. harmonisierten Bereich,

und dessen Evaluierung über ICSMS zu übermitteln sind. Die ermittelten und zusammengefassten Marktüberwachungsstrategien werden im DMÜF unter Beteiligung der für die einzelnen Sektoren zuständigen Bundesministerien abgestimmt, bevor sie in ICSMS eingestellt werden.

Zu § 16 (Datenübermittlung an ICSMS)

Zu Absatz 1

Die Kommission entwickelt und pflegt gemäß Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 das Informations- und Kommunikationssystem ICSMS. In den Nummern 1 – 5 wird die Regelung des Artikel 34 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 in das Marktüberwachungsgesetz überführt und festgelegt, welche Informationen die Marktüberwachungsbehörden in ICSMS eingeben müssen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 legt entsprechend Artikel 34 Absatz 4 Buchst. a der Verordnung (EU) 2019/1020 fest, dass die Marktüberwachungsbehörden von ihnen ergriffenen Maßnahmen nach Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1020 in ICSMS zur Verfügung stellen müssen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt entsprechend Artikel 34 Absatz 4 Buchst. b der Verordnung (EU) 2019/1020, dass die Marktüberwachungsbehörden Berichte über von ihnen durchgeführte Prüfungen in ICSMS eingeben müssen.

Zu Nummer 3

In Nummer 3 wird entsprechend Artikel 34 Absatz 4 Buchst. c der Verordnung (EU) 2019/1020 festgelegt, dass die Marktüberwachungsbehörden von den Wirtschaftsakteuren ergriffene Korrekturmaßnahmen in ICSMS eingeben müssen.

Zu Nummer 4

In Nummer 4 wird entsprechend Artikel 34 Absatz 4 Buchst. d der Verordnung (EU) 2019/1020 festgelegt, dass die Marktüberwachungsbehörden leicht zugängliche Berichte über von dem betreffenden Produkt verursachte Personenschäden in ICSMS eingeben müssen. „Leicht zugängliche Berichte“ sind Berichte, an welche die Marktüberwachungsbehörden einfach gelangen können.

Zu Nummer 5

Nach Nummer 5 müssen die Marktüberwachungsbehörden entsprechend Artikel 34 Absatz 4 Buchst. e der Verordnung (EU) 2019/1020 jede von ihnen gemäß dem anwendbaren Schutzklauselverfahren erhobene Einwand sowie eventuelle Folgemaßnahmen in ICSMS eingeben.

Mit den Sätzen 2 und 3 wird die Informationspflicht nach Satz 1 ausgedehnt auf Produkte mit einem ernststen Risiko, die über RAPEX gemeldet wurden, sowie auf Produkte, für die das Verfahren der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr ausgesetzt wurde.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die Regelungen aus Artikel 34 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1020 aufgegriffen.

Zu Absatz 3

Die BAuA stellt derzeit bereits im Bereich des ProdSG als RAPEX Kontaktstelle den Informationsaustausch zwischen den Marktüberwachungsbehörden, der Kommission und den Mitgliedstaaten sicher. Mit Absatz 3 werden die Aufgaben der BAuA um die Aufgaben der deutschen ICSMS Kontaktstelle sowie die Aufgabe der ICSMS Administration für den Anwendungsbereich des Gesetzes erweitert.

Die BAuA stellt im Rahmen ihrer Qualitätssicherungsmaßnahmen sicher, dass gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1020 keine Daten doppelt in RAPEX und ICSMS eingestellt werden.

Zu Abschnitt 4 (Informations- und Meldeverfahren)**Zu § 17 (Unterstützungsverpflichtung, Meldeverfahren)**

Mit § 17 wird die bewährte Regelung des § 29 ProdSG zu Unterstützungsverpflichtungen und Meldeverfahren in das Marktüberwachungsgesetz überführt. Die Überschrift aus dem ProdSG wird beibehalten.

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird die bewährte Regelung des § 29 Absatz 1 ProdSG identisch in das Marktüberwachungsgesetz übernommen.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird die bewährte Regelung des § 29 Absatz 2 ProdSG redaktionell angepasst und ansonsten identisch in das Marktüberwachungsgesetz übernommen.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird die bewährte Regelung des § 29 Absatz 3 ProdSG identisch in das Marktüberwachungsgesetz übernommen.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 wird die bewährte Regelung des § 29 Absatz 4 ProdSG identisch in das Marktüberwachungsgesetz übernommen.

Zu § 18 (Schnellinformationssystem RAPEX)

Mit § 18 wird die bewährte Regelung des § 30 ProdSG zum Schnellinformationssystem RAPEX in das Marktüberwachungsgesetz überführt. Die Überschrift aus dem ProdSG wird beibehalten.

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird die bewährte Regelung des § 30 Absatz 1 ProdSG redaktionell angepasst und ansonsten identisch in das Marktüberwachungsgesetz übernommen.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 Satz 1 wird die bewährte Regelung des § 30 Absatz 2 ProdSG identisch in das Marktüberwachungsgesetz übernommen. Satz 2 verweist hinsichtlich der Risikobewertung auf § 9 Absatz 7 und damit auf Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020. Dass die Entscheidung, ob ein ernstes Risiko vorliegt, auf der Grundlage einer angemessenen Risikobewertung getroffen wird, gehört unmittelbar in den Kontext von RAPEX.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird die bewährte Regelung des § 30 Absatz 3 ProdSG redaktionell angepasst und ansonsten identisch in das Marktüberwachungsgesetz übernommen.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 wird die bewährte Regelung des § 30 Absatz 4 ProdSG identisch in das Marktüberwachungsgesetz übernommen.

Zu § 19 (Veröffentlichung von Informationen)

Mit § 19 wird die bewährte Regelung des § 31 ProdSG zur Veröffentlichung von Informationen in das Marktüberwachungsgesetz überführt. Die Überschrift aus dem ProdSG wird beibehalten.

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird die bewährte Regelung des § 31 Absatz 1 ProdSG redaktionell angepasst in das Marktüberwachungsgesetz übernommen.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird die bewährte Regelung des § 31 Absatz 2 ProdSG identisch in das Marktüberwachungsgesetz übernommen.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird die bewährte Regelung des § 31 Absatz 3 ProdSG redaktionell angepasst und ansonsten identisch in das Marktüberwachungsgesetz übernommen.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 wird die bewährte Regelung des § 31 Absatz 4 ProdSG redaktionell angepasst und ansonsten in das Marktüberwachungsgesetz übernommen. Die Öffentlichkeit kann jetzt auch durch die Marktüberwachungsbehörden auf eine bereits durch den Betroffenen selbst erfolgte Information der Öffentlichkeit hinweisen.

Zu Absatz 5

Mit Absatz 5 wird die bewährte Regelung des § 31 Absatz 5 ProdSG identisch in das Marktüberwachungsgesetz übernommen.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift ist neu in das Marktüberwachungsgesetz aufgenommen und verweist auf das zentrale Portal der BAuA, in dem diese regelmäßig die der BAuA bekannt gewordenen Informationen veröffentlicht und auf dezentrale Veröffentlichungen der Marktüberwachungsbehörden und anderer Informationsportale verweist.

Zu § 20 (Informationen für Wirtschaftsakteure)

Mit § 20 wird dem an die Mitgliedstaaten gerichteten Auftrag entsprochen, die Wirtschaftsakteure unentgeltlich über die nationale Umsetzung und Durchführung von EU-Harmonisierungsrecht zu informieren. Die Informationen werden durch die bestehenden Produktinfostellen gemäß der Verordnung (EU) 2019/515 erteilt.

Zu Abschnitt 5 (Sanktionen; Vorverfahren)**Zu § 21 (Bußgeldvorschriften)****Zu Absatz 1 und 2**

Absatz 1 und 2 enthalten die grundlegenden Bußgeldtatbestände des Marktüberwachungsgesetzes. Neu aufgenommen werden Bußgeldtatbestände für Verletzungen der Pflichten der Wirtschaftsakteure in Artikel 4 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2019/1020. Damit wird der Pflicht in Artikel 41 der Verordnung (EU) 2019/1020 entsprochen, diese Verordnung durchzuführen. Die Bußgeldbestimmung in Ziffer 5 wird im Ergebnis angepasst aus dem ProdSG übernommen.

Artikel 4 ist eine zentrale Vorschrift der Verordnung (EU) 2019/1020. Artikel 4 ist die zentrale Bestimmung, um Probleme des stetig wachsenden Online-Handels im Bereich der Marktüberwachung in den Griff zu bekommen. Die Bestimmung des Artikels 4 ist damit auch von zentraler Bedeutung für die Marktüberwachung im online-Handel in Deutschland. Die Regelungen des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 gelten unmittelbar.

Ein Produkt, das den europäischen Rechtsvorschriften in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1020 unterfällt, darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn es in der Union einen für das Produkt verantwortlichen Wirtschaftsakteur gibt. Dieser ist für die in Artikel 4 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 genannten Aufgaben verantwortlich. Bedeutung kommt dieser Vorschrift nur in online-Handel zu. Im klassischen offline Handel sollte es nach dem Verständnis des New Legislative Framework immer einen Hersteller in der Union oder einen Einführer von Produkten aus Drittstaaten bzw. einen Bevollmächtigten des Herstellers geben.

In Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 wird ausgeführt, wer Wirtschaftsakteur im Sinne des Artikels 4 ist. Der Begriff des „Wirtschaftsakteurs im Sinne des Artikels 4“ ist dabei wesentlich enger gefasst als der allgemeine Begriff „Wirtschaftsakteur“, so wie er in diesem Gesetz verwendet wird.

Artikel 4 Absatz 3 Nummer a der Verordnung (EU) 2019/1020 beschreibt wesentliche Aufgaben, die der Wirtschaftsakteur im Sinne des Absatzes 2 wahrzunehmen hat. Sind in den zugrundeliegenden europäischen Harmonisierungsrechtsvorschriften eine EU- Konformitätserklärung und technische Unterlagen oder bei Bauprodukten eine Leistungserklärung vorgesehen, muss der Wirtschaftsakteur folgende Aufgaben wahrnehmen:

Er muss überprüfen, ob diese Erklärungen und die technischen Unterlagen erstellt wurden. Die EU-Konformitätserklärung und Leistungserklärung muss er für die Marktüberwachungsbehörden bereithalten und zwar für den in der maßgeblichen Gesetzgebung vorgesehen Zeitraum. Auch muss der sicherstellen, dass die technischen Unterlagen den Marktüberwachungsbehörden auf Aufforderung zur Verfügung gestellt werden können. Letztere Regelung ist insbesondere auf Fulfilment-Dienstleister zugeschnitten. Sie können diese Verpflichtung durch vertragliche Regelung mit dem maßgeblichen Wirtschaftsakteur in einem Drittstaat erfüllen.

Artikel 4 Absatz 3 Nummer b der Verordnung (EU) 2019/1020 führt aus, dass der Wirtschaftsakteur den Marktüberwachungsbehörden auf deren Verlangen alle zum Nachweis der Konformität erforderlichen Informationen und Unterlagen übermitteln muss.

Die Bestimmung aus Artikel 4 Absatz 3 Nummer c der Verordnung (EU) 2019/1020 sieht vor, dass der Wirtschaftsakteur die Marktüberwachungsbehörden unterrichten muss, wenn ein Produkt ein Risiko darstellt.

Artikel 4 Absatz 3 Nummer d der Verordnung (EU) 2019/1020) umschreibt die Kooperationsverpflichtung des Wirtschaftsakteurs. Der Wirtschaftsakteur hat die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Nichtkonformitäten zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, hat er die von dem Produkt ausgehenden Risiken zu mindern.

Nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 hat der Wirtschaftsakteur, unbeschadet der Verpflichtungen aus anderen Rechtsvorschriften, seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder die Handelsmarke und seine Kontaktdaten auf dem Produkt, der Verpackung, dem Paket oder in einem Begleitdokument anzugeben.

Zu Absatz 3

Der Bußgeldrahmen wird unverändert aus dem ProdSG übernommen. Bei der Festsetzung eines Bußgeldes ist zudem § 17 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu beachten. Danach soll die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit hat, übersteigen. Reichen die genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

Zu § 22 (Strafvorschriften)

§ 22 enthält die Strafvorschriften, die an die Regelung in § 21 Absatz 1 und 2 anknüpfen.

Zu § 23 (Vorverfahren)

§ 23 wurde aufgenommen, um der gegenwärtigen Situation in Schleswig-Holstein Rechnung zu tragen. Dort nimmt ausschließlich das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz als oberste Landesbehörde die Aufgabe der Produktsicherheit und somit auch der Marktüberwachung wahr. Hier wäre nach § 68 VwGO vor Erhebung der Anfechtungsklage ohne die Bestimmung in § 24 kein Vorverfahren durchzuführen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt zeitgleich mit der Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2019/1020 in Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 1 Absatz 2,
Absatz 3 – neu – MüG)

In Artikel 1 ist § 1 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Dieses Gesetz gilt zudem für Produkte im Anwendungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes und für Produkte nach § 42 Mess- und Eichgesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle von Artikel 1 des Gesetzentwurfs BR-Drucksache 130/21]“

b) Folgender Absatz 3 ist anzufügen:

„(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht, soweit es in anderen Rechtsvorschriften spezielle Bestimmungen zu den von diesem Gesetz erfassten Produkten gibt und bestimmte Aspekte der Marktüberwachung sowie deren Durchsetzung konkreter geregelt werden.“

Begründung:

In der derzeitigen Fassung des Marktüberwachungsgesetzes ist nach § 1 Absatz 2 die Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften, die gegenüber dem Marktüberwachungsgesetz entsprechende oder weitergehende Vorschriften enthalten, nur auf Produkte im Anwendungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes beschränkt. Für Produkte nach § 1 Absatz 1 Marktüberwachungsgesetz, die der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2019/1020 unterliegen, existiert eine solche Lex specialis-Regelung nicht, obwohl auch für diese Produkte entsprechende, weitergehende und konkretere nationale Regelungen bestehen, die im Einklang mit dem europäischen Recht stehen. So gelten für Bedarfsgegenstände, kosmetische Mittel und Tabakerzeugnisse, welche ebenfalls der Verordnung (EU) 2019/1020 unterliegen, weitergehende Regelungen im LFGB (zum Beispiel in den §§ 39, 40 und 42 ff.) und dem Tabakerzeugnisgesetz. Diese stärken die Anordnungs- und Durchsetzungsbefugnisse der Marktüberwachungsbehörden und müssen auch im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Gesundheitsschutzes bei diesen körpernahen Produkten weiterhin anwendbar bleiben. Mit der Neuaufnahme des Absatz 3 in § 1 Marktüberwachungsgesetz, der auch in anderen Rechtsbereichen als dem gesundheitlichen Verbraucherschutz bestehende entsprechende oder weitergehende Regelungen erfasst, wird dies erreicht.

In § 1 MüG werden Produkte nach Anhang I VO (EU) 2019/1020 und dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) erfasst. Dieser Anwendungsbereich ist zur Erfassung der Produkte, die unter Mess- und Eichrecht fallen, nicht ausreichend.

Derzeit werden vom Anwendungsbereich des MüG nur Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge (siehe Anhang I Nummer 24 VO (EU) 2019/1020) erfasst. Dementgegen unterfallen Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge unter 5 Gramm und über 10 Kilogramm sowie Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge und andere Verkaufseinheiten nach § 42 Absatz 2 MessEG nicht dem Anwendungsbereich des MüG.

Zwar erweitert § 1 Absatz 2 MüG den in § 1 Absatz 1 MüG aufgeführten Anwendungsbereich mit rein europäischem Ansatz, wobei hier jedoch ausschließlich auf Produkte im Sinne des ProdSG verwiesen wird. Da sich in den Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge und in anderen Verkaufseinheiten aber oftmals auch

Lebensmittel befinden, würden diese nationalen Regelungen nach der derzeit gegebenen Fassung nicht erfasst.

Bezüglich des europäischen Ansatzes in § 1 Absatz 1 MüG ist anzumerken, dass hier die VO (EU) 1169/2011 nicht genannt ist und somit eine Marktüberwachung bei der Kennzeichnung der Nennfüllmenge und der Herstellerkennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln nicht weiter erfolgen könnte.

2. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 1 Satz 1,
Satz 2,
Absatz 2 Satz 4 – neu – MüG)

In Artikel 1 ist § 4 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Wörter „Absatz 1 und 2“ zu streichen.

bb) In Satz 2 sind die Wörter „zur Durchführung“ durch die Wörter „im Anwendungsbereich“ zu ersetzen.

b) Dem Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Absatz 1 Satz 2 bleibt davon unberührt.“

Begründung:

Durch das Streichen der Wörter „Absatz 1 und 2“ wird Absatz 1 Satz 1 klarer formuliert, da er sich auf den gesamten Anwendungsbereich des § 1 und die mit der Durchführung befassten zuständigen Behörden bezieht. Daher sollte ebenfalls statt der „Zuständigkeiten zur Durchführung“ der Anwendungsbereich stärker in Bezug genommen werden.

Das Anfügen eines neuen Satzes 4 in Absatz 2 führt dazu, dass Regelungen aus Rechtsbereichen, die das „Sitzland-Prinzip“ vorsehen, nach wie vor zur Anwendung kommen können. Für Rechtsbereiche, die nach dem „Erstmittler-Prinzip“ vorgehen, bleibt der Absatz 2 nach wie vor anwendbar, auch wenn sie einer Lex specialis Regelung unterliegen.

3. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 2 Satz 1 MüG)

In Artikel 1 sind in § 4 Absatz 2 Satz 1 die Wörter „geliefert wurde“ durch die Wörter „bestellt und geliefert werden kann“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Anknüpfung der Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörde an eine bereits erfolgte Lieferung des Produkts trägt den Erfordernissen des behördlichen Vollzugs nicht im notwendigen Umfang Rechnung. So umfasst die Überwachungstätigkeit der Marktüberwachungsbehörden auch Fälle, in denen keine physische Probenahme beziehungsweise Lieferung der Produkte erfolgt, beispielsweise bei Feststellungen von Nichtkonformitäten, die sich bereits aus den Onlineangeboten selbst, gegebenenfalls auch in Verbindung mit Auskünften der jeweiligen Wirtschaftsakteure und/oder der Prüfung von Unterlagen ergeben. Außerdem ist ein behördliches Tätigwerden bereits im Vorfeld der Produktlieferung erforderlich, insbesondere für die Anforderung der Produktproben und Einholung der notwendigen Informationen. Die Zuständigkeitsregelung muss auch diese Sachverhalte erfassen.

4. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 2 Satz 3 MüG)

In Artikel 1 ist in § 4 Absatz 2 Satz 3 das Wort „worden“ zu streichen.

Begründung:

Klarstellung, da gerade auch Fälle der aktiven Marktüberwachung, bei der die Behörde von sich aus tätig wird, von der Vorschrift erfasst sein sollen.

5. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 2 Satz 5 – neu – MüG)

In Artikel 1 ist dem § 4 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Erkennt eine Marktüberwachungsbehörde eine offensichtliche Nichtkonformität eines Produktes, das online oder über eine andere Form des Fernabsatzes zum Verkauf angeboten wird anhand der vorliegenden Informationen, ohne dass eine Beschwerde oder ein Testkauf vorliegt, so kann sie tätig werden.“

Begründung:

Im Rahmen des Online-Handels ist teils vor Lieferung oder Eingang einer Beschwerde offensichtlich, dass Produkte nicht konform sind, beispielsweise falsch gekennzeichnet (Textilkennzeichnung, Ökodesign; falsche Sprache, Zusammensetzung ergibt nicht 100 Prozent). Dies hätte zur Folge, dass die Marktüberwachungsbehörden das Produkt zwangsläufig bestellen müssten, damit nach Lieferung eine Zuständigkeit vorliegt. Da solche Feststellungen auf Online-Plattformen und -marktplätzen keine Seltenheit sind, sollte im Sinne von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit ein Auffangtatbestand geschaffen werden.

6. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 3 Satz 2 MüG)

In Artikel 1 sind in § 4 Absatz 3 Satz 2 die Wörter „in Verbindung mit Artikel 25 bis 28“ zu streichen.

Begründung:

In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 wird bereits auf die Artikel 25 bis 28 der Verordnung (EU) 2019/1020 Bezug genommen, sodass die hier erfolgte erneute Erwähnung eine unnötige Dopplung darstellt.

7. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 5 MüG)

In Artikel 1 ist § 4 Absatz 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Vor der Entscheidung über die Vernichtung oder Unbrauchbarmachung eines Produkts gemäß Artikel 28 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 holt die Zollbehörde eine Stellungnahme der Marktüberwachungsbehörde ein.“

Begründung:

Adressaten der Befugnisse nach Artikel 28 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 sind nach dem ausdrücklichen Wortlaut dieser Bestimmung die nach Artikel 25 Absatz 1 benannten Behörden. Die gewünschte Einbindung der Marktüberwachungsbehörden kann über die Einholung von Stellungnahmen dieser Behörden erreicht werden.

8. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 1 Satz 2 MüG)

In Artikel 1 ist in § 6 Absatz 1 Satz 2 die Angabe „§ 1 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Erstellung von Marktüberwachungsstrategien ist auf den harmonisierten Bereich gemäß § 1 Absatz 1 zu beschränken. Ziel ist, einen einheitlichen, umfassenden und integrierten Ansatz für die Marktüberwachung und die Durchsetzung der Harmonisierungsvorschriften in den Mitgliedstaaten zu schaffen. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung für die Länder ist abzulehnen. Sie würde einen unverhältnismäßigen Mehraufwand für die Marktüberwachung nach sich ziehen und insoweit die Marktüberwachung nicht stärken, sondern vielmehr schwächen.

9. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 1 Satz 2 MüG)

In Artikel 1 § 7 Absatz 1 sind in Satz 2 nach dem Wort „Ausstellern“ die Wörter „sowie Konformitätsbewertungsstellen und akkreditierten internen Stellen“ einzufügen.

Begründung:

Die Informationspflicht von Konformitätsbewertungsstellen beziehungsweise akkreditierten internen Stellen ist erforderlich, um sach- und fachgerecht unter Abwägung aller Gegebenheiten eine fundierte und rechtlich einwandfreie Entscheidung über die Konformität oder Nichtkonformität eines Messgerätes treffen zu können. Sollte diese Regelung nicht in die Bestimmungen aufgenommen werden, müsste im Mess- und Eichgesetz die bisherige Regelung erhalten bleiben.

10. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 1 Satz 3 MüG)

In Artikel 1 ist § 7 Absatz 1 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Die Befugnisse nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2019/1020 bestehen zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten, außerhalb der dort genannten Zeiten nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.“

Begründung:

Kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände nach dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) unterliegen ebenfalls dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/1020. Im Sinne potentieller Erfordernisse im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes ermöglicht § 42 Absatz 2 LFGB bisher bei Gefahr in Verzug auch Betretungsrechte außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten. Die Regelungen des Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2019/1020 stehen dem nicht entgegen.

11. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 1 Satz 4 – neu – MüG)

In Artikel 1 ist dem § 7 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Das Betretungsrecht gilt auch für alle Räumlichkeiten, Grundstücke oder Beförderungsmittel, die zum Ausstellen genutzt werden.“

Begründung:

§ 7 Absatz 1 MüG-E regelt Befugnisse gemäß Artikel 14 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) 2019/1020, die auch gegenüber Ausstellern bestehen. Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe e befugt die Marktüberwachungsbehörde, alle Räumlichkeiten, Grundstücke oder Beförderungsmittel zu betreten, die der Wirtschaftsakteur für Zwecke im Zusammenhang mit seiner gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt, um Nichtkonformitäten festzustellen und Beweismittel zu sichern.

Wirtschaftsakteure sind nach § 2 Nummer 3 MüG-E bestimmte Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer, Händler, Fulfillment-Dienstleister oder andere natürliche oder juristische Personen, aber nicht Aussteller. Insofern würden Betretungsrechte nur vorliegen für Räumlichkeiten, Grundstücke oder Beförderungsmittel, die ein Wirtschaftsakteur entsprechend nutzt. Daher ist sicherzustellen, dass auch andere Räumlichkeiten, Grundstücke oder Beförderungsmittel, unabhängig einer Nutzung durch Wirtschaftsakteure, betreten werden dürfen.

12. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 2 Satz 2, 3 und 5 MüG)

In Artikel 1 ist § 7 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 ist vor dem Wort „Muster“ das Wort „Proben,“ einzufügen.
- b) Satz 3 ist zu streichen.
- c) Satz 5 ist wie folgt zu fassen:
„Produktproben können auch unter falscher Identität erworben werden.“

Begründung:

Die Unentgeltlichkeit einer Probenahme durch die Marktüberwachungsbehörde ist maßgebliche Grundlage der Marktüberwachungstätigkeit. Ist die Marktüberwachungsbehörde verpflichtet, jede Probe zu kaufen und nicht wie bisher nach den einschlägigen Regelungen befugt, Proben unter Wahrung von Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen unentgeltlich zu nehmen, wird eine wirkungsvolle Marktüberwachung erheblich erschwert und insoweit der Zielsetzung des Gesetzes, die Marktüberwachung zu stärken, entgegengewirkt. Die Entnahme der Probe dient der hoheitlichen Aufgabe einer effektiven Marktüberwachung, bei der nach Abschluss des Verfahrens auch eine Rückgabe der entnommenen Probe an den Wirtschaftsakteur in Betracht kommt. Darüber hinaus sind durch die Belastung der Marktüberwachungsbehörden mit dem Kaufpreis von Proben deutliche Mehrkosten für die Länder zu erwarten.

Die Beibehaltung der grundsätzlichen Unentgeltlichkeit einer Probenahme im Ergebnis ist zentrale Voraussetzung für die Tätigkeit der Marktüberwachung. Eine ansonsten zu befürchtende Verminderung von Probenahmen birgt die Gefahr einer Verminderung weiterer Marktüberwachungstätigkeit. Die Regelung der Unentgeltlichkeit der Probenahme geht davon aus beziehungsweise beinhaltet, dass ein zunächst im Rahmen von Abwicklungsmodalitäten von der Marktüberwachung geleisteter Kaufpreis, insbesondere bei Kontrollen im Online-Handel, zurückzuerstatten ist. Nur auf dieser Grundlage kann eine Gleichbehandlung des stationären und des Online-Handels ebenso wie eine wirkungsvolle Kontrolltätigkeit der Marktüberwachung gewährleistet werden. Der Unentgeltlichkeit einer Probenahme sowohl im Falle eines konformen als auch eines nichtkonformen Produktes steht auch nicht die Regelung des Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/1020, der eine Kostenerstattung zugunsten der Behörde nur bei Nichtkonformität vorsieht, entgegen. Der Kaufpreis ist in den dort aufgeführten Kosten nicht enthalten, und insoweit ist Artikel 15 unberührt.

13. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 2 Satz 4 MüG)

In Artikel 1 ist § 7 Absatz 2 Satz 4 zu streichen.

Begründung:

Die unentgeltliche Probenentnahme ist auch in anderen Rechtsvorschriften gesetzlich verankert (zum Beispiel in § 10 Absatz 3 Satz 2 EnVKG, § 7 Absatz 5 Satz 2 EVPG oder in § 28 Absatz 2 Satz 2 ProdSG (in der derzeit geltenden Fassung)). Dieser Grundsatz soll nach dem Hauptziel der Marktüberwachung – nur konforme und sichere Produkte auf dem Markt zu führen – auch durch das MüG sichergestellt werden. Statt durch freiwillige Maßnahmen des Wirtschaftsakteurs die Konformität der Produkte sicherzustellen, wären die Marktüberwachungsbehörden durch den aktuellen Regelungstext gezwungen, eine Nichtkonformität „gerichtsfest“ festzustellen. Die Regelung würde die stichprobenartige Entnahme hochpreisiger Produkte, welche mit Laborprüfungen verbunden sind, in erheblichem Maße hemmen. Es besteht die Gefahr, dass auf Grund dieser Regelung, Stichprobenkontrollen nur noch sehr begrenzt durchgeführt werden können.

Auch Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/1020 steht der Unentgeltlichkeit der Probenahme nicht entgegen. Die Vorschrift regelt die Erstattung von Kosten der Tätigkeit der Marktüberwachungsbehörden bei Nichtkonformität von Produkten. Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/1020 erfasst dagegen nicht die Befugnis zur Probenentnahme und etwaige Kosten hierfür.

Artikel 11 Absatz 3 Verordnung (EU) 2019/1020 regelt bereits, dass die Marktüberwachungsbehörden in angemessenem Umfang geeignete Überprüfungen vornehmen. § 7 Absatz 2 Satz 4 MüG ist zum einen für den harmonisierten Bereich eine Wiederholung des EU-Verordnungstextes, zum anderen wird eine vom EU-Verordnungstext abweichende Begrifflichkeit verwendet, die zu Auslegungs- und Vollzugsproblemen führt.

14. Zu Artikel 1 (§ 8 Absatz 1 MüG)

In Artikel 1 sind in § 8 Absatz 1 die Wörter „Absatz 1, 3 und 5“ durch die Wörter „Absatz 1 und 3“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Vorgabe des § 8 Absatz 1 MüG-E gilt für nicht harmonisierte Produkte. Artikel 11 Absatz 5 enthält Regelungen hinsichtlich geltender Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union. Diese Maßgabe kann bei nicht harmonisierten Produkten nicht angewendet werden. Bei Annahme der Änderung sind redaktionelle Folgeänderungen vorzunehmen.

15. Zu Artikel 1 (§ 11 Satz 2 MüG)

In Artikel 1 § 11 Satz 2 sind nach dem Wort „Landesrecht“ die Wörter „oder nach speziellen bundesgesetzlichen Regelungen“ einzufügen.

Begründung:

Eine Streichung der Regelungen in § 59 Absatz 1 Mess- und Eichgesetz sollte nicht erfolgen, da hierzu mit der Mess- und Eichgebührenverordnung eindeutig nachvollziehbare Kostenregelungen getroffen worden sind. Diese werden gegebenenfalls zusätzlich mit Hilfe des automatisierten Eichverwaltungsprogrammes dem jeweiligen Wirtschaftsakteur in Rechnung gestellt. Die Ergänzung ist notwendig, da für die Marktüberwachung nach dem Mess- und Eichgesetz, der Mess- und Eichverordnung sowie der Fertigverpackungsverordnung bundeseinheitliche Regelungen über eine Verordnung des Bundes (MessEGebV) getroffen worden sind.

16. Zu Artikel 1 (§ 11 Satz 3 – neu – MüG)

In Artikel 1 ist dem § 11 folgender Satz anzufügen:

„Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/1020 gilt entsprechend.“

Begründung:

Mit Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/1020 können die Mitgliedstaaten ihre Marktüberwachungsbehörden ermächtigen, von den einschlägigen Wirtschaftsakteuren die Erstattung sämtlicher Kosten ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit Fällen von Nichtkonformität zu verlangen. Diese Maßgabe gilt zunächst nur für Produkte, die den in Anhang I der Verordnung angeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union unterliegen. § 28 Absatz 1 Satz 4 des Produktsicherheitsgesetzes sieht eine solche Kostenerstattung vor, wenn die Anforderungen nach Abschnitt 2 (Voraussetzungen für die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt sowie für das Ausstellen von Produkten) nicht erfüllt sind. Dies gilt für Produkte des harmonisierten als auch des nicht harmonisierten Bereiches. Durch den neuen Satz 3 soll die Rechtslage nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/1020 auch für Produkte des nicht harmonisierten Bereiches gelten. In Fällen von Nichtkonformität sollte eine entsprechende Kostenerstattung möglich sein.

17. Zu Artikel 1 (§ 15 Absatz 4 Nummer 3 MüG)

In Artikel 1 sind in § 15 Absatz 4 Nummer 3 die Wörter „und ihre Evaluierung“ zu streichen.

Begründung:

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 ist mindestens alle vier Jahre eine übergreifende nationale Marktüberwachungsstrategie zu erstellen. Die erste Marktüberwachungsstrategie ist bis zum 16. Juli 2022 zu erstellen. Von einer Evaluierung ist hier nicht die Rede.

18. Zu Artikel 1 (§ 16 Absatz 1 Satz 2 MüG)

In Artikel 1 ist in § 16 Absatz 1 Satz 2 die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 18“ zu ersetzen.

Begründung:

Korrektur eines redaktionellen Versehens. § 16 Absatz 1 Satz 2 gilt für Produkte, die über das Schnellinformationssystem RAPEX gemeldet wurden. Die Bestimmungen über diese Meldungen finden sich in § 18, nicht in § 19.

19. Artikel 1 (§ 16 Absatz 1a – neu –,
§ 24 – neu – MüG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 16 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Meldungen nach Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 und Ersuchen nach Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 erfolgen mithilfe des Informations- und Kommunikationssystem ICSMS. Dies gilt für Produkte im Sinne von § 1 Absatz 2 entsprechend.“

b) Folgender § 24 ist anzufügen:

„§ 24

Übergangsvorschriften

Die Vorschriften des § 16 Absatz 1a sind spätestens anzuwenden, wenn die elektronische Schnittstelle zur Übermittlung von Daten zwischen nationalen Zollsystemen und dem Informations- und Kommunikationssystem nach Artikel 34 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/1020 zur Verfügung steht.“

Begründung:

Eine Doppelerfassung von Daten ist im Digitalzeitalter nicht zeitgemäß und bindet unnötig knapp bemessene Ressourcen. Es ist daher angezeigt, die Daten am Entstehungsort zu digitalisieren und die Zuleitung an die Marktüberwachungsbehörde mittels ICSMS zu vollziehen. ICSMS wurde eigens für die digitale Information und Kommunikation zwischen den Behörden geschaffen. Der Zugang zu ICSMS ist den Zollbehörden mit Artikel 34 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 gestattet. Nach Artikel 34 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 haben die Zollbehörden in bestimmten Fällen bereits Daten zu Produkten, die in das Zollverfahren „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ überführt wurden, an das Informations- und Kommunikationssystem zu übermitteln. Dementsprechend können Meldungen gemäß Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 über ICSMS an die Marktüberwachungsbehörden übermittelt werden. Lediglich die Durchführung wurde noch nicht ins Marktüberwachungsgesetz, auch für nicht harmonisierte Produkte, übernommen. Durch die nun vorgeschlagene Änderung soll die in der Verordnung bereits implementierte Regelung konkretisiert und auf den nicht harmonisierten Bereich ausgedehnt werden. Zudem wird die Kann-Vorschrift dahingehend verbindlich gemacht, dass spätestens wenn die elektronische Schnittstelle zur Verfügung steht, die Daten verbindlich an die Marktüberwachung mithilfe von ICSMS übermittelt werden. Die Formulierung als neue Übergangsvorschrift ist erforderlich, da die organisatorischen oder technischen Voraussetzungen für eine elektronische Übermittlung der Daten bei den Zollbehörden beim Inkrafttreten des Marktüberwachungsgesetzes noch nicht gegeben sind. Dies hindert jedoch nicht das Bestreben, dass die Daten bereits früher im Sinne effizienter Verwaltungsverfahren von den Zollbehörden elektronisch an die Marktüberwachungsbehörden mit ICSMS übermittelt werden.

20. Zu Artikel 1 (§ 18 Überschrift, Absatz 4 Satz 3 MüG)

In Artikel 1 ist § 18 wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift sind die Wörter „über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern (RAPEX)“ durch die Wörter „(RAPEX) gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 4 Satz 3 sind die Wörter „über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern“ zu streichen.

Begründung:

Der Begriff „Konsumgüter“ ist weder in der Verordnung (EU) 2019/1020 noch im Gesetzentwurf definiert und sollte deshalb nicht verwendet werden. Der korrigierten Bezeichnung liegt der „Durchführungsbeschluss (EU) 2019/417 der Kommission vom 8. November 2018 zur Festlegung von Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch (RAPEX) gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit und für das dazugehörige Meldesystem“ zugrunde.

21. Zu Artikel 1 (§ 18 Absatz 2 Satz 1 MüG)

In Artikel 1 sind in § 18 Absatz 2 Satz 1 die Wörter „das ein ernstes Risiko darstellt“ durch die Wörter „mit dem ein ernstes Risiko verbunden ist“ zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an § 8 Absatz 3 Satz 1 MüG-E und Artikel 3 Nummer 20 der Verordnung (EU) 2019/1020.

22. Zu Artikel 1 (§ 19 Absatz 1 Satz 1 MüG)

In Artikel 1 sind in § 19 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b, c, d und g“ durch die Wörter „Artikel 16 Absatz 5“ zu ersetzen.

Begründung:

Anordnungen und Ordnungsverfügungen der Marktüberwachungsbehörden nach § 8 Absatz 2 Satz 1 MüG-E stehen in Verbindung zu Artikel 16 Absatz 5 anstatt zu Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020. Maßnahmen nach Absatz 3 stellen Mängelschreiben dar, in denen der Wirtschaftsakteur über den Mangel informiert und um Korrekturmaßnahmen zur Abstellung des Mangels innerhalb einer gesetzten Frist aufgefordert wird.

Ordnungsbehördliche Maßnahmen wie Anordnungen und Ordnungsverfügungen ergehen auf Basis von Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1020, wenn der Wirtschaftsakteur keine erforderlichen eigenen Korrekturmaßnahmen ergreift.

23. Zu Artikel 1 (§ 21 Absatz 1, 2 Nummer 2 Buchstabe b MüG)

In Artikel 1 ist in § 21 Absatz 1 und 2 Nummer 2 Buchstabe b jeweils die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 5“ zu ersetzen.

Begründung:

Anordnungen und Ordnungsverfügungen der Marktüberwachungsbehörden nach § 8 Absatz 2 Satz 1 MüG-E stehen in Verbindung zu Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1020 anstatt zu Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020. Maßnahmen nach Absatz 3 stellen Mängelschreiben dar, in denen der Wirtschaftsakteur über den Mangel informiert und um Korrekturmaßnahmen zur Abstellung des Mangels innerhalb einer gesetzten Frist aufgefordert wird. Ordnungsbehördliche Maßnahmen wie Anordnungen und Ordnungsverfügungen ergehen auf Basis von Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1020, wenn der Wirtschaftsakteur keine erforderlichen eigenen Korrekturmaßnahmen ergreift.

Die Verwaltungsakte, an deren Zuwiderhandlung die in den oben genannten Bestimmungen enthaltenen Bußgeldtatbestände anknüpfen, werden als Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden gemäß Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1020 auf Grundlage der Befugnis nach § 7 Absatz 1 des Marktüberwachungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2019/1020 erlassen. Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 betrifft demgegenüber die vorgelagerte Aufforderung zu Korrekturmaßnahmen der Wirtschaftsakteure.

24. Zu Artikel 1 (§ 23 MüG)

In Artikel 1 ist § 23 zu streichen.

Begründung:

Es besteht keine Notwendigkeit für eine bundesgesetzliche Regelung über Vorverfahren im Marktüberwachungsgesetz. Die Länder sollten wie bisher eigene Regelungen treffen, wenn sie Vorverfahren abweichend von § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung einführen oder insbesondere aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung und des Bürokratieabbaus ausschließen wollen.

25. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt den von der Bunderegierung eingebrachten Gesetzentwurf zur Neuordnung der Marktüberwachung, der auch maßgebliche Bestimmungen für die Marktüberwachung im Online-Handel enthält. Zudem begrüßt der Bundesrat, dass mit dem Gesetzentwurf gleiche Vollzugsbestimmungen für europäisch harmonisierte wie für europäisch nicht harmonisierte Non-Food-Produktbereiche geschaffen werden.
- b) Der Bundesrat ist der Überzeugung, dass entgegen der Gesetzesvorlage bei den Ländern nicht nur ein leicht erhöhter Erfüllungsaufwand durch die Datenübermittlung an das Informations- und Kommunikationssystem ICSMS entsteht, sondern auch durch die Maßgaben zur Online-Marktüberwachung.
- c) Die Strukturen im Fernabsatz lassen erwarten, dass die Online-Marktüberwachung einen höheren Verwaltungsaufwand bei den zuständigen Marktüberwachungsbehörden fordern wird, beispielsweise bei Maßnahmen gegenüber Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft zur Einschränkung von Online-Schnittstellen oder der Verfolgung von Marktüberwachungsmaßnahmen.
- d) Der Bundesrat geht daher davon aus, dass ein erhöhter Erfüllungsaufwand für die Länder im Rahmen des Vollzugs des Marktüberwachungsgesetzes auftreten wird.
- e) Der Bundesrat bittet sicherzustellen, dass der erhöhte Erfüllungsaufwand der Länder entsprechend dargestellt wird.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Zu Artikel 1 (§ 1 Absatz 2, Absatz – 3 neu – MüG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

§ 1 Absatz 1 enthält durch den Verweis auf Artikel 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 bereits die vom Bundesrat im Antrag angestrebte lex specialis Regelung. Danach gilt für die in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Produkte das Marktüberwachungsgesetz insoweit „als es in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union keine speziellen Bestimmungen gibt, mit denen dasselbe Ziel verfolgt wird und bestimmte Aspekte der Marktüberwachung und der Durchsetzung konkreter geregelt sind“.

§ 1 Absatz 2 Satz 2 überträgt für den nicht harmonisierten Bereich die seit 2011 im Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) bewährte Regelung identisch in das MüG. Eine Regelungslücke kann insoweit nicht entstehen. Darüber hinaus ist das Anliegen des Bundesrates in der allgemeinen Begründung zu § 1 klar zu Ausdruck gebracht. Dort heißt es: Soweit es mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar ist, gelten sowohl im europäisch harmonisierten wie auch im nichtharmonisierten Produktbereich entsprechend der bisherigen Rechtslage auf Grund der allgemeinen Kollisions- bzw. Relationsregeln auch weiterhin in anderen nationalen Rechtsvorschriften enthaltene speziellere Bestimmungen zu den von diesem Gesetz erfassten Produkten oder speziellere Bestimmungen zu bestimmten Aspekten der Marktüberwachung und deren Durchsetzung.

Zu Nummer 2 (Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 1 Satz 1, Satz 2, Absatz 2 Satz 4 – neu MüG))

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesrates zu Buchstabe a) ab. Der Änderung zu Buchstabe b) wird zugestimmt.

Der Verweis in Absatz 1 Satz 1 ist erforderlich. Nur so wird klar, für welche Bereiche den zuständigen Behörden die Marktüberwachung obliegt. In Satz 2 ist der Ausdruck „zur Durchführung“ der rechtstechnisch bessere Begriff.

Mit der Zustimmung zu Buchstabe b) wird dem Länderantrag Rechnung getragen, dass Regelungen aus Rechtsbereichen, die das „Sitzland-Prinzip“ vorsehen, nach wie vor zur Anwendung kommen können.

Zu Nummer 3 (Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 2 Satz 1 MüG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Mit dem Vorschlag wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein behördliches Tätigwerden bereits im Vorfeld der Lieferung erforderlich ist. Dies sollte auch bei der Zuständigkeitsregelung berücksichtigt werden.

Zu Nummer 4 (Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 2 Satz 3 MüG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 5 (Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 2 Satz 5 – neu – MüG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass im Rahmen des Online-Handels teils vor Lieferung oder Eingang einer Beschwerde offensichtlich ist, dass das Produkt nicht konform ist. In diesem Falle kann die Marktüberwachungsbehörde natürlich tätig werden.

Zu Nummer 6 (Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 3 Satz 2 MüG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 7 (Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 5 MüG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Zuständig für die Entscheidung über die Vernichtung des Produkts sind nach Art. 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 die Marktüberwachungsbehörden. Die englische Fassung der Verordnung bringt dies mit der Formulierung „where the authority in question considers that it is necessary“ zum Ausdruck.

Zu Nummer 8 (Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 1 Satz 2 MüG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates im Ergebnis zu.

Die Bundesregierung hätte es begrüßt, wenn die Länder nicht nur für den harmonisierten Bereich, sondern auch für den nicht harmonisierten Bereich eine Marktüberwachungsstrategie entwickeln. Da die Länder aber für die Marktüberwachung in diesem Bereich zuständig sind, ist dies letztendlich ihre Entscheidung. Da Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/1020 für harmonisierte Produkte unmittelbar gilt, sollte § 6 Absatz 1 Satz 2 MüG in Gänze gestrichen werden.

Zu Nummer 9 (Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 1 Satz 2 MüG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Konformitätsbewertungsstellen und akkreditierte interne Stellen sind im Unterschied zu Wirtschaftsakteuren und Ausstellern nicht Adressaten der Rechtsvorschriften gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020. Gegen Konformitätsbewertungsstellen und akkreditierte interne Stellen richten sich deshalb auch nicht die in § 7 Absatz 1 Satz 1 genannten Befugnisse.

Zu Nummer 10 (Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 1 Satz 3 MüG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates in angepasster Form zu.

Mit dem Ländervorschlag wird eine dem § 42 Absatz 2 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) entsprechende Regelung auch in das Marktüberwachungsgesetz aufgenommen. Marktüberwachungsbehörden haben damit bei Gefahr im Verzug auch Betretungsrechte außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten. Bei Gefahr im Verzuge sind diese erweiterten Betretungsrechte erforderlich und verhältnismäßig, um die Gefahr abzuwenden. Zur Einhaltung des grundrechtlichen Zitiergebots nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes ist der Vorschlag des Bundesrates angesichts des mit ihm bewirkten Eingriffs in das Wohnungsgrundrecht aber um das heute in § 42 Absatz 2 Nr. 2 LFGB enthaltene Zitat von Artikel 13 des Grundgesetzes zu ergänzen.

Zu Nummer 11 (Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 1 Satz 4 – neu – MüG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Mit dem Ländervorschlag wird das Betretungsrecht der Marktüberwachungsbehörden ausgedehnt. Es erstreckt sich auch auf Räumlichkeiten, Grundstücke oder Beförderungsmittel, die zum Ausstellen genutzt werden. Dies erscheint sachgerecht, da die Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden sich auch gegen die Aussteller richten.

Zu Nummer 12 (Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 2 Satz 2, 3 und 5 MüG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu den Buchstaben a) und b) zu. Der Vorschlag zu Buchstabe c) wird abgelehnt.

Schon bislang mussten gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 ProdSG die Wirtschaftsakteure den Marktüberwachungsbehörden unentgeltlich Proben zur Verfügung stellen. Diese Regelung wird mit den Vorschlägen zu den Buchstaben a) und b) beibehalten. Dieser Regelung steht nach Prüfung der Bundesregierung auch die Bestimmung des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2019/1020 nicht entgegen. Nach Artikel 15 Verordnung (EU) 2019/1020 können die Mitgliedstaaten ihre Marktüberwachungsbehörden ermächtigen, von den einschlägigen Wirtschaftsakteuren die Erstattung sämtlicher Kosten ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit Fällen von Nichtkonformität zu verlangen. Die in Rede stehenden Kosten der Probenentnahme werden von dieser Regelung aber nicht erfasst, da es sich nicht um Kosten der Tätigkeit der Marktüberwachungsbehörden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2019/1020 handelt, sondern um Kosten, die originär beim Wirtschaftsakteur anfallen und um deren Erstattung es geht.

Der Vorschlag zu Buchstabe c) wird abgelehnt. Wer sich für den Abschluss eines Kaufvertrages entscheidet und damit unter das Regime des BGB begibt, der muss grundsätzlich auch die Folgen des Kaufvertragsrechts tragen und den Kaufpreis zahlen. Von diesem Prinzip sollte das Marktüberwachungsrecht nur abweichen können, wenn infolge des Kaufs eine Rechtsverletzung offenbar wurde, weil sich die Probe bei der Prüfung als nicht rechtskonform erwiesen hat. Für diesen Fall sieht § 7 Absatz 2 Satz 5 MüG des Entwurfs eine Kaufpreiserstattung zu Gunsten der Marktüberwachungsbehörden vor.

Zu Nummer 13 (Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 2 Satz 4 MüG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Zwar gilt das Verhältnismäßigkeitsprinzip allgemein für die Verwaltung. Es ist der Bundesregierung jedoch wichtig, in § 7 Absatz 2 Satz 4 MüG nochmals hervorzuheben, dass die Proben nur entnommen werden dürfen, soweit die Entnahme verhältnismäßig ist. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist umso wichtiger, wenn die Proben entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates auch künftig stets unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen – unabhängig vom Ausgang der Konformitätsprüfung. Insbesondere bei besonders teuren und in geringer Stückzahl hergestellten Produkten, bei denen die unentgeltliche Abgabe im Einzelfall unzumutbar wäre, hat die Probenentnahme hiernach zu unterbleiben.

Zu Nummer 14 (Zu Artikel 1 (§ 8 Absatz 1 MüG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Der Vorschlag enthält eine redaktionelle Korrektur, da Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1020 sich nur auf den europäisch harmonisierten Produktbereich bezieht.

Zu Nummer 15 (Zu Artikel 1 (§ 11 Satz 2 MüG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Mit dem Vorschlag wird den Bedürfnissen des Mess- und Eichwesens Rechnung getragen. Für die Marktüberwachung nach dem Mess- und Eichgesetz, der Mess- und Eichverordnung sowie der Fertigpackungsverordnung sind bundeseinheitliche Regelungen über eine Verordnung des Bundes (MessEGebV) getroffen worden.

Zu Nummer 16 (Zu Artikel 1 (§ 11 Satz 3 – neu – MüG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die Erstattung der Kosten der Behörden des Bundes und der Länder richtet sich für Produkte des nicht harmonisierten Bereichs in Deutschland nach Maßgabe des einschlägigen Gebührenrechts des Bundes und der Länder. Einer entsprechenden Anwendung von Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/1020 bedarf es hierfür nicht.

Zu Nummer 17 (Zu Artikel 1 (§ 15 Absatz 4 Nummer 3 MüG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Aus Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2019/1020 ergibt sich, dass die zentrale Verbindungsstelle auch die Ergebnisse der Überprüfung und Bewertung der Marktüberwachungsstrategie in ICSMS eingeben. Dies ist die in § 15 Absatz 4 Nummer 3 MüG genannte Evaluierung.

Zu Nummer 18 (Zu Artikel 1 (§ 16 Absatz 1 Satz 2 MüG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 19 (Zu Artikel 1 (§ 16 Absatz 1 a neu § 24 – neu- MüG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates mit Änderungen zu.

Mit dem Vorschlag wird eine Doppelerfassung von Daten vermieden, sobald die elektronische Schnittstelle zwischen den nationalen Zollsystemen und ICSMS zur Verfügung steht. Zu Buchstabe a) erscheint Satz 2 im Absatz 1 a allerdings redundant und ist zu streichen. Aus Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 ergibt sich bereits, dass die Zollvorschriften der Artikel 25 bis 28 jener Verordnung auch für nicht harmonisierte Produkte gelten. Zu Buchstabe b) müsste es statt "Die Vorschriften des § 16 Absatz 1a sind ..." konkretisierend bzw. klarstellend heißen "Die in § 16 Absatz 1a genannten Vorschriften ..." da hier Meldungen nach Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 und Ersuchen nach Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 gemeint sind.

Zu Nummer 20 (Zu Artikel 1 (§ 18 Überschrift, Absatz 4 Satz 3 MüG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Redaktionelle Anpassung, die auch in Einklang mit Erwägungsgrund 5 der Verordnung (EU) 2019/1020 steht.

Zu Nummer 21 (Zu Artikel 1 (§ 18 Absatz 2 Satz 1 MüG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeit in § 8 Absatz 3 Satz 1 MüG und Artikel 3 Nummer 20 der Verordnung (EU) 2019/1020.

Zu Nummer 22 (Zu Artikel 1 (§ 19 Absatz 1 Satz 1 MüG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Basis für Anordnungen und Ordnungsverfügungen ist Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020.

Zu Nummer 23 (Zu Artikel 1 (§ 21 Absatz 1, 2 Nummer 2 Buchstabe b MüG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Folgeänderung zur Ablehnung der Änderung in § 19 Absatz 1 Satz 1 MüG.

Zu Nummer 24 (Zu Artikel 1 (§ 23 MüG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

§ 23 ist erst aufgrund Länderwunsches in der Anhörung aufgenommen worden, um einer Zuständigkeitsregelung in Schleswig-Holstein Rechnung zu tragen. Wenn diese Regelung von den Ländern so nicht gewollt ist, trägt die Bundesregierung dies mit.

Zu Nummer 25 (Zu Artikel 1 – Zum Gesetzentwurf allgemein)

Kenntnisnahme.

